

Recht und Gerechtigkeit als Beruf:

- Pilotstudie zur ethischen Zukunft der Anwaltschaft -

Konzeption, Planung, Durchführung und
Wirksamkeitsevaluation des Seminars
„Verantwortung Wahrnehmen:
Einführung in die Anwaltliche Berufsethik“
an der Juristischen Fakultät
der Humboldt-Universität zu Berlin

Ass. jur. Matthias Scharlipp
Geschäftsführer a. D.
Institut für Anwaltsrecht der
Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Inhaltsverzeichnis

I.	Hintergrund.....	3
1.	Deregulierung und Ansehensverlust des Anwaltsberufs	3
2.	Ethisch-moralische Kompetenzbildung im Jurastudium	4
3.	Recht und Gerechtigkeit als Beruf	7
4.	Professioneller Habitus: Absehen von moralischen Aspekten	9
5.	Demokratische Haltung von Jurastudierenden	11
II.	Seminarkonzeption und -planung.....	13
1.	Pilotseminar	13
2.	Einbettung in das Studienangebot	14
3.	Leitidee und Lernziele	15
4.	Anerkennungsverfahren.....	16
5.	Literaturbereitstellung.....	17
6.	Ausarbeitung eigener Lehrvorträge.....	17
7.	Impulsreferate von und Dialog mit Gastreferenten.....	18
8.	Leitfaden für Anwaltsinterviews.....	18
9.	Exkursion zur Rechtsanwaltskammer Berlin	19
10.	Konstruktion einer Dilemma-Geschichte	19
11.	Erstellung von Evaluationsbögen	20
III.	Seminarablauf	20
IV.	Wirksamkeitsstudie (Seminarevaluation).....	21
1.	Messinstrument: Moralische Kompetenz Test (MKT).....	21
2.	Exkurs: Orientierungen moralischen Urteilens und Handelns (nach Kohlberg). 22	
3.	Validität der Studie	23
4.	Eingangskompetenz.....	25
5.	Förderung der moralischen Urteilsfähigkeit.....	25
6.	Entwicklung der moralischen Urteilsfähigkeit und Zielberuf	26
7.	Moralische Urteilsfähigkeit und Studiendauer	28
8.	Kontrollgruppe.....	29
9.	Teilnehmerfeedback (Schlusserhebung):.....	30
V.	Anhang.....	32
	Leitfaden für die Interviews zur anwaltlichen Verantwortung	32
	Fragebogen der Schlusserhebung	34

*„Die Gerechtigkeit ist die zweite große Aufgabe des Rechts,
die erste aber ist die Rechtssicherheit, der Friede.“
(Gustav Radbruch)*

*„In menschlichen Gesellschaften besteht eine Teilung der Arbeit:
Der eine ist Tischler, der andere Landwirt, der Dritte ist Anwalt usw.
Von jedem erwarten alle, dass sie in dem, was sie tun, gut sind.
Aber eines erwarten alle von allen: dass sie in dem gut sind,
was sie wechselseitig von einander fordern.“
(Ernst Tugendhat)*

I. Hintergrund

1. Deregulierung und Ansehensverlust des Anwaltsberufs

In den vergangenen Jahren hat der Anwaltsberuf im Zuge der Globalisierung weltweit eine erhebliche Liberalisierung, Kommerzialisierung und einseitige Gewinnorientierung erfahren und gleichzeitig in Deutschland beträchtlich an gesellschaftlichem Ansehen eingebüßt¹. Parallel dazu hat das anwaltliche Ethos zum Teil deutliche Kritik seitens der Richterschaft erfahren.² Seit dem Jahr 2008 wurde daher in der Anwaltschaft - zum Teil sehr kontrovers - die Einführung ethischer Leitlinien diskutiert, um dieser Entwicklung zu begegnen und das Privileg des freien Anwaltsberufs in Deutschland in seinem Bestand zu schützen. Die Reaktionen auf diese Überlegungen von *Martin Henssler* betreffend eine ethisch orientierte Leitbildschärfung und Leitbildweiterentwicklung³ der freien Berufe durch kodifizierte, aber „nicht rechtlich verbindliche und nicht sanktionierte ethische Prinzipien“⁴ waren in der Anwaltschaft von großem Widerspruch geprägt, weil damit - im Hinblick auf die Aufhebung der anwaltlichen Standesrichtlinien durch das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1987 - nur „alter Wein in neue Schläuche gefüllt“⁵ würde. Ethische Leitlinien seien für eine effektive Verhaltenssteuerung unabhängiger Berufsträger auch „nicht geeignet“⁶, weil sie zur Bildung eines ethischen „Charakters“⁷ wenig beitragen und zudem in unzulässiger Weise in die freie Gewissensentscheidung des Einzelnen eingreifen würden, wie etwa in Konflikten bei grenzüberschreitender Tätigkeit unter der Geltung unterschiedlicher berufsrechtlicher und berufsethischer Normsysteme.⁸ Ablehnend wurde auch angeführt, dass damit ein faktischer Ausbildungsmangel in

¹ Nach der Allensbacher Berufsprestige-Skala 2013 ist die Reputation der Rechtsanwälte seit Anfang der 1990er Jahre von 38 Prozent auf 24 Prozent im Jahr 2013 zurückgegangen (Kurzbericht vom 20.08.2013 zur Umfrage 11007 des Instituts für Demoskopie Allensbach). Fundstelle: http://www.ifd-allensbach.de/uploads/tx_reportsndocs/PD_2013_05.pdf - Aufruf: 25.2.2014.

² BGH (GS für Strafsachen) NJW 2007, 2419 (2422 f.) – Änderung der Rechtsprechung zur Beachtlichkeit von Protokollberichtigungen im Revisionsverfahren (sog. „Rügeverkümmung“); kritisch dazu: C. Knauer (2008), in: Festschrift für Widmaier, S. 291 ff., E. Müller NJW 2009, 3745 ff.

³ M. Henssler AnwBl 2008, 721 (724).

⁴ M. Henssler AnwBl 2009, 1 (8).

⁵ H.-J. Hellwig AnwBl 2008, 644 (652); Kilger AnwBl 2008, 721.

⁶ R. Singer AnwBl 2009, 393 (400).

⁷ R. Singer, a.a.O. (Fn. 6)

⁸ H.-J. Hellwig AnwBl 2009, 465 ff.

den Bereich der Individualethik verschoben würde⁹ und dass die anwaltliche Berufsethik nicht durch ihre Indienstnahme für ökonomische Zwecke auf eine bloße „business ethics“ reduziert werden dürfe.¹⁰

Als Zwischenergebnis eines mehrjährigen Diskussionsprozesses haben sich sowohl die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) als auch der einflussreiche Deutsche Anwaltverein (DAV) gegen die Einführung ethischer Leitlinien und für einen laufenden Dialog über ethische Fragen innerhalb der Anwaltschaft in Deutschland ausgesprochen. Dies zeigen die folgenden Zitate von Vertretern der beiden Standesorganisationen:

„Die Anwaltschaft erweist sich (...) den größten Dienst, dass sie ihr Verhalten ständig auf die Übereinstimmung mit den (in §§ 43, 43a BRAO sowie §§ 2, 3 BORA, d. Verf.) aufgeführten Werten überprüft und an ihnen ausrichtet. Berufsrecht und Berufsethik müssen deshalb schon den angehenden Anwältinnen und Anwälten vermittelt und in der Anwaltschaft laufend gepflegt und gefördert werden.“ (Präsidium der BRAK, BRAK-Mitteilungen 2/2011, S. 59)

„Der DAV hat einen Ausschuss für Anwaltliche Berufsethik. Dieser Ausschuss will eine Diskussion darüber führen und auslösen, ob die anwaltliche Tätigkeit auch ethischen Maßstäben unterliegt, und wenn ja, welchen. Der Vorstand des DAV hat beschlossen, keinen Ethikkodex zu formulieren. Einmal fehlt hierfür die Legitimation. Zum anderen läuft ein solcher Kodex Gefahr, beschlossen und vergessen zu werden. Eine beständige Diskussion um ethische Fragen vermag das Problembewusstsein mehr zu prägen und zu schärfen.“ (DAV-Ausschuss Berufsethik, AnwBl 2012, S. 71)

2. Ethisch-moralische Kompetenzbildung im Jurastudium

Für das Seminarkonzept vorliegender Pilotstudie wurde - unter Berücksichtigung wichtiger Einsichten des Humanisten Wilhelm von Humboldt, des Pragmatisten John Dewey und des Philosophen Julian Nida-Rümelin - ein von der „Idee der Einheit der Person, des Wissens und der Gesellschaft“¹¹ getragener Ansatz humaner Bildung gewählt, der auf eine nachhaltige Persönlichkeitsentwicklung gerichtet ist und davon ausgeht, dass es ethisch-moralische Kompetenzen gibt, die gezielt gefördert werden können.

Nach einer im Bildungsbereich verbreiteten Auffassung werden Kompetenzen allgemein definiert als „die bei Individuen verfügbaren oder durch sie erlernbaren kognitiven Fähigkeiten und Fertigkeiten, um bestimmte Probleme zu lösen, sowie die damit verbundenen motivationalen, volitionalen und sozialen Bereitschaften und Fähigkeiten, um die Problemlösungen in variablen Situationen erfolgreich und verantwortungsvoll nutzen zu können“.¹² Für Absolventen des Jurastudiums, die zu etwa achtzig Prozent später den Beruf des Rechtsanwalts ergreifen, bedeutet dies, dass sie in ihrem beruflichen Handlungsfeld nicht nur wissen, „was zu tun ist, wie es

⁹ M. Hartung, AnwBl 2010, S. 775

¹⁰ C. Wolf AnwBl 2010, 725 (733)

¹¹ J. Nida-Rümelin (2013): Philosophie einer humanen Bildung, S. 8.

¹² F. Weinert, (Hrsg.) „Leistungsmessung in Schulen, S. 27 f. (2001), Unterstreichung vom Verfasser; Klieme et al „Zur Entwicklung nationaler Bildungsstandards – eine Expertise“, S. 72 (2003)

zu tun ist und auf welches Wissen man dabei zurückgreifen muss¹³, sondern dass sie ihre „Bereitschaften und Fähigkeiten“ in unterschiedlichen Situationen verlässlich und erfolgreich in verantwortliches Verhalten umsetzen können.

Das gesetzliche Leitbild des Freien Anwaltsberufs nach der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) formuliert ähnlich hohe Verhaltenserwartungen, denn die im Rahmen des Anwaltsvertrags mit dem Mandanten zu erbringenden Leistungen gelten als „Dienste höherer Art“, „die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen“ (vgl. § 627 Abs. 1 BGB). Um diesen „außerrechtlichen Mechanismus“¹⁴ der Vertragsbindung, den affektiven Aspekt des gegebenen Vertragsversprechens und „das Allgemeininteresse an der Integrität des Rechtsanwalts als eines (Mit-)Garanten der Rechtsgewährleistung“¹⁵ in seinem freiberuflichen Handlungsfeld besonders zu schützen, haben Anwältinnen und Anwälte ihren Beruf daher „gewissenhaft auszuüben“ und „sich innerhalb und außerhalb des Berufes der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, würdig zu erweisen.“¹⁶ Als ein „unabhängiges Organ der Rechtspflege“¹⁷ und der „Gerechtigkeitspflege“¹⁸ erfüllen sie zudem eine wichtige verfassungsrechtliche Aufgabe, die bspw. durch die Vertraulichkeit von Mitteilungen zwischen Anwalt und Mandant (sog. *legal professional privilege*) besonders geschützt ist.

Juristen als Rechtsanwender üben ihren Beruf also wertbezogen aus, denn „jeder Rechtsnorm liegen Werturteile des Normgebers zugrunde“ und „Rechtsanwendung bedeutet Wertverwirklichung durch Normen.“¹⁹ Wobei Werte „Einschätzungen von Relationen und Rangfestlegungen durch Menschen“ sind, die „durch ihr Handeln „gesetzt, verwirklicht oder bekämpft“ werden.“²⁰ Von Werten kann man in einem freiheitlichen Gemeinwesen heute überhaupt „nur sinnvoll auf der Basis von Interessen, Wünschen oder Bedürfnissen von Menschen (...) sprechen.“²¹

Die Beachtung dieser Wertbezogenheit im beruflichen Handlungsfeld des Rechtsanwalts zur Balance von individueller Freiheit und gesellschaftlicher Verantwortung drückt sich in einem verbindlichen Katalog durch von ihm zu beachtender Grundpflichten aus, wie Integrität, Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Sachlichkeit und die Vermeidung von Interessenkonflikten.²² Dabei hat die Rechtsanwaltskammer, der

¹³ J. Dietrich „Was ist ethische Kompetenz“, in „Wertloses Wissen? – Fachunterricht als Ort ethischer Reflexion“ (2007), S. 30, 34; ebenso: R. Dubs „Kompetenzorientierte Lehre an den Hochschulen“, Eröffnungsvortrag zur 2. Hochschuldidaktischen Wintertagung des Berliner Zentrums für Hochschullehre (BZHL) am 16.2.2011 (unveröffentlicht).

¹⁴ Röh/Röhl (2008), „Allgemeine Rechtslehre“, S. 432.

¹⁵ R. Zuck (1999), „Anwalts-ABC Berufsrecht“, S. 39 (Stichwort „Außerberufliche Pflichtverletzung“).

¹⁶ vgl. § 43 Abs. 1 BRAO.

¹⁷ vgl. § 1 BRAO.

¹⁸ J. Abegg (1841), „Beiträge zur Strafproceß-Gesetzgebung“, S. 114; zitiert bei Borgmann/Haug (1995), „Anwaltshaftung“, S. 12; ebenso Rittershaus/Teichmann (2003), „Anwaltliche Vertragsgestaltung“, S. 27.

¹⁹ B. Rütters, „Rechtsordnung und Wertordnung“, S. 19 f.

²⁰ B. Rütters, a.a.O. (Fn. 19), S. 27.

²¹ G. Patzke, in: Mitteilungen der Alexander von Humboldt-Stiftung, Nr. 45 (1985), S. 3.

²² vgl. § 43a BRAO.

ein Rechtsanwalt mit seiner Zulassung zwangsläufig angehört, die Aufgabe, „die Kammermitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren“ und „die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben“ sowie die Staatsanwaltschaft zu unterrichten, sobald sie vom Verhalten eines Rechtsanwalts Kenntnis erlangt, „das den Verdacht einer schuldhaften Verletzung seiner Pflichten (...) begründet“²³ und mit einschneidenden anwaltsgerichtlichen Maßnahmen geahndet werden kann.²⁴ Bewerber für die Zulassung zum Anwaltsberuf müssen daher bei ihrer Rechtsanwaltskammer im Rahmen einer symbolischen Vereidigungszeremonie geloben, „die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen.“²⁵

Leitbild des Rechtsanwaltsberufs:



✓ **Einschleusung ethischer Aspekte in das Berufsrecht:**

• Verfassungskonsens und Gewissenhaftigkeit:

Vereidigungsformel: „Ich gelobe die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen.“ (§ 12a BRAO)

Generalklausel: „Der Rechtsanwalt hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben.“ (§ 43 S. 1 BRAO = sanktionsfreie Norm, bedeutsam für die Auslegung berufsrechtlicher Vorschriften.)

✓ **Formulierung eines verbindlichen Pflichtenkatalogs:**

• Grundpflichten (§ 43a BRAO):

Unabhängigkeit - Verschwiegenheit - Sachlichkeit - Vermeiden von Interessenkonflikten - Sorgfalt beim Geldverkehr - Fortbildung.

• Besondere Berufspflichten: (§ 59 II Nr. 2 BRAO)

Handaktenführung - Zustellung - Zusammenarbeit - Personal - Kanzlei - Kammer u.a.

DAS MODERNE ORIGINAL

Folie 1: Das gesetzliche Leitbild des Anwaltsberufs

In diesem Zusammenhang haben ethisch-professionelle Kompetenzen von Anwälten insbesondere die Funktion, eine etwaige Kluft zwischen ihren wertbezogenen Haltungen und ihrem alltäglichen Verhalten zu verringern bzw. zu schließen. Dies jedoch nicht etwa in dem Sinn, dass hierbei „ein vollkommener Endzustand zu erreichen wäre, sondern dass hier die Rede nur davon sein kann, „endlos den nächsten Schritt zu dem hin zu tun (...), das immer und nie unseres ist; und dieser Schritt führt uns nicht vom Schlechten zum Guten oder vom Falschen zum Richtigen, sondern von einem Zustand der Verwirrung und Beengtheit zu einem der Selbsterkenntnis und Ungezwungenheit.“²⁶ Denn „die Kraft, unser Leben zu hinterfragen,

²³ vgl. §§ 73 II Nr. 1 und Nr. 4, 120a BRAO.

²⁴ vgl. den Katalog in § 114 I Nr. 3-5 BRAO.

²⁵ vgl. § 12a BRAO.

²⁶ S. Cavell „Cities of Words“, S. 42.

indem wir uns bspw. ein Urteil über unsere sogenannten Bedürfnisse, Rechte und Güter bilden, liegt in der Macht jedes menschlichen Wesens (jedenfalls in der Macht jener, denen es frei steht, über ihr Leben zu sprechen und es zu ändern).“²⁷

3. Recht und Gerechtigkeit als Beruf

Mit dem Seminar „Verantwortung wahrnehmen: Einführung in die Anwaltliche Berufsethik“ sollte auch ein gebietsübergreifender Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung angehender Juristen geleistet werden, die Recht und Gerechtigkeit als ihren künftigen Beruf²⁸ gewählt haben. Dabei bezeichnet der Berufsbegriff, dass Menschen „für einen bestimmten Bereich nicht nur eine äußere Zuständigkeit, sondern auch eine innere Verantwortung wahrnehmen“ und „die Erfüllung spezialisierter Aufgaben sich mit der Berücksichtigung eines größeren Lebenszusammenhangs verbindet.“²⁹ Aus diesem Grund „(ist) ein spezifisches Berufsethos unverzichtbar (...) dessen Pflege und Bewahrung (...) indessen auf vor- und außerjuristische Faktoren angewiesen (bleibt)“ und „die Eigenverantwortlichkeit der Berufsausübenden“ fordert – eine Einsicht, die insbesondere für die Freien Berufe gilt.“³⁰

Solche Gelegenheiten zur persönlichen Entwicklung bereitzustellen, ist meines Erachtens auch eine der zentralen Aufgaben unserer (rechts-)wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen. Denn Recht und Gerechtigkeit ruhen in unserer Gesellschaft auf ethisch-moralischen Grundentscheidungen, die sich „auf besonders hochrangige Prinzipien, nämlich die Grund- und Menschenrechte stützen“ und ihr „ein ethisch sehr hohes Niveau verleihen.“³¹ Zudem folgt aus der Geltung des Rechts und dem Bemühen um Gerechtigkeit „die Gewährleistung der Freiheit, weil diese eine der grundlegenden Forderungen der Gerechtigkeit darstellt.“³² Jedoch „Freiheit braucht Charakter“³³ und „dass menschlicher Freiheitsgebrauch an Wahrheit, Gerechtigkeit und Erbarmen zusammen seine entscheidenden Maßstäbe hat, ist eine Erkenntnis, die nicht leichtfertig verschüttet werden sollte.“³⁴

Ein besonderer Aspekt im bis heute hoch kontroversen Diskurs über „begründbare und nachvollziehbare Kriterien der Gerechtigkeit“³⁵ liegt im Hochschulbereich einer „multikulturellen“ Gesellschaft aus meiner Sicht heute darin, die Studierenden effektiv und nachhaltig zu befähigen, dass sie spätere berufliche Entscheidungen möglichst autonom, (eigen-)verantwortlich und kompetent treffen können (Befähigungs-

²⁷ S. Cavell (Fn. 26), S. 42 f.

²⁸ vgl. A. Heldrich / G. Schmidtchen (1982): Gerechtigkeit als Beruf – Repräsentativumfrage unter jungen Juristen, passim.

²⁹ W. Huber (2000): Recht als Beruf – Verantwortung für das Recht im Horizont der Gerechtigkeit, in: U. Neumann / L. Schulz (Hrsg.), Verantwortung in Recht und Moral, S. 42.

³⁰ R. Breuer (2013), § 54 (Beruf), Rn. 22, in: Leitgedanken des Rechts - FS für Paul Kirchhof, Band I.

³¹ H. Kreß, ZRP 2012, S. 28.

³² W. Kluth (2013), in „Leitgedanken des Rechts“, Festschrift für Paul Kirchhof (Band 1, S. 325, Stichwort „Gerechtigkeit“) mit weiteren Nachweisen.

³³ so der Titel eines Beitrags von Gustav Seibt am 21.07.2014 in der Süddeutschen Zeitung zum Gedenken am Jahrestag des Hitlerattentats.

³⁴ W. Huber, a.a.O. (Fn. 29), S. 44.

³⁵ W. Kluth, a.a.O. (Fn. 32), S. 328; vgl. auch M. Kriele (1963), „Kriterien der Gerechtigkeit“, S. 7 f.

kriterium der Gerechtigkeit³⁶⁾ und zugleich ein Gespür dafür zu entwickeln, welches die „Kohäsionskräfte der Gesellschaft“³⁷⁾ sind und das „exzessivem Freiheitsgebrauch freiheitsverträgliche Grenzen gesetzt werden können – und zwar nicht nur äußere Grenzen des Rechts, sondern auch innere Grenzen kraft einer allgemein anerkannten Moral.“³⁸⁾ Die Förderung solcher Fähigkeiten erfordert kompetenzbildende Lehrangebote mit integrativem Wert, welche die „Tiefendimension“ unserer Gesellschaft, das ist unsere Werteordnung, nicht etwa funktionalisiert und „vernutzt“, sondern sich auf die Bildung einer privaten und beruflichen „Alltagskultur“ ausrichtet, die „auf Wahlfreiheit, Leistungswille, Eigensinn und freiwilliger Bindung beruht“ sowie „auf Verantwortungsübernahme (...) setzt.“³⁹⁾

Jedoch hat heute „unser Bildungssystem nicht nur eine gewisse kognitive Schlagseite und berücksichtigt die physische, soziale, ethische und ästhetische Dimension der Persönlichkeitsentwicklung allenfalls am Rande, sondern hat zudem die Tendenz, das als Wissen Abfragbare anstatt die eigenständige Urteilskraft, die kreative Lösungsfindung, den Wissenstransfer und die Einheit der Welterkenntnis in den Mittelpunkt zu stellen.“⁴⁰⁾ Der in diesem Sinn einseitig gebildete Mensch versteht sich heute in der Regel auch nicht mehr „als Ebenbild eines Schöpfers und als Vernunftwesen“ sondern als ein „konkurrierender Nutzenmaximierer“ und strategisch handelnder „Marktteilnehmer“⁴¹⁾, der sich entsprechend diesen Deutungsmustern der Spieltheorie verhält und sich als Marktmensch in einer allgegenwärtigen „Konkurrenz um knappe Ressourcen“⁴²⁾ sieht. *Hampe* weist zu Recht darauf hin, dass dieser Einfluss besonders deutlich in der Wissenschaft wird, denn „viele Wissenschaftler verstehen sich inzwischen als Personen, denen es innerhalb des Systems des <mentalen Kapitalismus> vor allem darum geht, die Ressourcen der Aufmerksamkeit und Reputation auszutauschen und zu akkumulieren“, während „andere Selbstverständnisse, etwa das von Weltbetrachtern, die ihre Erkenntnisse als Gabe an andere weitergeben, dagegen in Vergessenheit geraten.“⁴³⁾

Lehrangebote, die Studierende für diese private und berufliche Alltagskultur und Lebensform stärken, sollten vermehrt an unseren Bildungseinrichtungen geschaffen und an die besonderen Erfordernisse einer offenen „multikulturellen“ Gesellschaft angepasst werden. Dies wollte ich mit meinem Seminar für Jura-studierende exemplarisch leisten.

³⁶⁾ vgl. A. Sen (2010), „Die Idee der Gerechtigkeit“, S. 80 ff.; vgl. M. Nussbaum (1999), „Gerechtigkeit oder das gute Leben“, S. 24 ff. und S. 86 ff.

³⁷⁾ vgl. R. Dahrendorf (1997) „Wohlstand, Zivilisiertheit und Freiheit: Ist eine Quadratur des Kreises möglich? Ein britischer Blickwinkel, in: G. Chatzimarkakis / H. Hinte (Hrsg.), Freiheit und Gemein-sinn. Vertragen sich Liberalismus und Kommunitarismus, S. 77-94.

³⁸⁾ W. Huber, a.a.O. (Fn. 29), S. 44.

³⁹⁾ U. di Fabio „Grundrechte in ‚multikulturellen‘ Gesellschaften“, in „Gewissen, Glaube, Religion“ (2009), S. 77.

⁴⁰⁾ J. Nida-Rümelin, a.a.O. (Fn. 11), S. 11.

⁴¹⁾ M. Hampe (2014): Die Lehren der Philosophie – eine Kritik, S. 39.

⁴²⁾ M. Hampe, ebenda, S. 42.

⁴³⁾ M. Hampe, ebenda, S. 42; G. Franck (1998): Ökonomie der Aufmerksamkeit, S. 35 ff.

4. Professioneller Habitus: Absehen von moralischen Aspekten

Ein wenig beachtetes berufsrollenrelevantes Problem des Anwaltsberufs, insbesondere bei der Ausübung des Strafverteidigerberufs, ist eine professionstypische „Ausgrenzung des Moralischen aus dem anwaltlichen Orientierungsrahmen“⁴⁴, die exemplarisch bei der „Schwierigkeit, den Schuldigen zu verteidigen“⁴⁵, hervortritt. Denn „die faktische Schuld des Mandanten moralisch zu ignorieren“, verweist auf eine professionelle Handlungslogik, die *Wernet* als „legalisierte Teilhabe an der Illegalität“ bzw. als „vereinsseitige Orientierung an formalen Geltungsansprüchen des Strafverfahrens“ bezeichnet hat, mit der „eine weitestgehende Entpflichtung von materialen Forderungen korrespondiert.“⁴⁶ Zwar ist der Rechtsanwalt berufsrechtlich als „unabhängiges Organ der Rechtspflege“ (vgl. § 1 BRAO) verortet, doch „(spielen) Fragen der Moral, obwohl systematisch virulent, keine Rolle.“⁴⁷ Die psychischen Dispositionen von strafadvokatorisch tätigen Berufsträgern ermöglichen hier die „Bereitstellung eines Rechtsbeistandes, der die rechtstechnischen Möglichkeiten, die zugunsten des Mandanten sprechen, auch *gegen* die materialen Gerechtigkeitsforderungen zur Geltung bringt.“⁴⁸ Hier ein Beispiel, das *Dahs* in seinem „Taschenbuch für Strafverteidiger“ anführt:

„Ein Angeklagter wird ausschließlich durch einen Zeugen belastet, der ihn beim nächtlichen Einsteigen in ein Haus aus großer Entfernung beobachtet haben will. Er behauptet, es sei mondhele Nacht gewesen. Der Verteidiger weiß, dass der Angeklagte schuldig ist. Er bringt gleichwohl die Aussage durch eine Auskunft des Wetterdienstes zu Fall. Hiernach war es stockdunkle Nacht gewesen.“⁴⁹

Hier stellt „dieselbe Information, die für die Ohren des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft ein Geständnis darstellt, und somit die Prozessaussichten stark einschränkt, für den Verteidiger eben kein Geständnis, sondern eine Materialbasis dar, deren Kenntnis die prozessstrategischen Schritte ausschließlich zugunsten des Mandanten prädeterninieren kann.“⁵⁰ Diese „Entpflichtung des Strafverteidigers von materialen Geltungsansprüchen“⁵¹ wirft das Problem der Komplizenschaft und die Frage nach dem Umfang zulässiger Klientenorientierung zwischen Verteidiger und Mandant auf, denn der Rechtsanwalt steht hier scheinbar in zwei unvereinbaren Bezugssystemen. Ist er „Helfer des Beschuldigten“ oder „Repräsentant des öffentlichen Interesses“?⁵² Stellt seine Berufsrolle „das Gehäuse einer legitimen Teilhabe an der Illegalität dar“?⁵³ *Wernet* favorisiert hier im Ergebnis, „die rechtspflegerischen

⁴⁴ A. Wernet (1997): „Professioneller Habitus im Recht“, S. 162.

⁴⁵ A. Wernet, a.a.O. (Fn. 44), S. 160.

⁴⁶ A. Wernet, a.a.O. (Fn. 44), S. 133.

⁴⁷ A. Wernet, a.a.O. (Fn. 44), S. 163.

⁴⁸ A. Wernet, a.a.O. (Fn. 44), S. 165.

⁴⁹ H. Dahs (1990): Taschenbuch des Strafverteidigers, S. 22, zitiert bei A. Wernet, a.a.O. (Fn. 44), S. 113.

⁵⁰ A. Wernet, a.a.O. (Fn. 44), S. 138.

⁵¹ A. Wernet, a.a.O. (Fn. 44), S. 116.

⁵² vgl. die Kapitelüberschriften bei W. Beulke (1980): Der Verteidiger im Strafverfahren – Funktion und Rechtsstellung.

⁵³ A. Wernet, a.a.O. (Fn. 44), S. 271.

Berufe in einen begrifflich einheitlichen Orientierungsrahmen zu integrieren“, der „die Differenz der professionell am Verfahren Beteiligten (Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, d. Verf.) auf der Folie der Gemeinsamkeit dieser Berufe explizieren kann.“⁵⁴ Denn die anwaltliche Handlungslogik „lässt sich durchgängig in einem der rechtspflegerischen Gesamthandlung verpflichteten begrifflichen Konzept explizieren.“⁵⁵ *Oevermann* zufolge besteht dieses in der „Aufrechterhaltung des praktischen Konsenses über Recht und Gerechtigkeit“⁵⁶, während *Wernet* das Konzept um die Dimension des „klinischen Fokus“ (Klienten-/Mandantenorientierung) professionellen Handelns mit dem Resultat ergänzt, dass „die Rechtspflege nicht der Integrität der vor Gericht stehenden Personen verpflichtet (ist), sondern der Integrität der normativen Ordnung.“⁵⁷ Demnach ist sie „kein ‚Dienstleistungsunternehmen‘ für die Rechtsinteressenten, sondern ein ‚Dienstleistungsunternehmen‘ für die Wiederherstellung und Bekräftigung der Geltung des Rechts.“⁵⁸

Dieses zu Recht an der rechtspflegerischen Gesamthandlung orientierte Ergebnis von *Wernet* findet seine Stütze auch im politischen Leitbild der deutschen Juristenausbildung, dem „Voll- und Einheitsjuristen“⁵⁹ mit seiner grundsätzlichen Ausrichtung auf die Befähigung zum Richteramt als ein qualitatives Merkmal der „Einheit der juristischen Profession“ im Dienste von „Rechtsgleichheit“ und „Rechtsanwendungsgleichheit.“⁶⁰ Daran hat auch die jüngste Reform der Juristenausbildung programmatisch nichts geändert, wenngleich hier der „Trend zu partikularen Eigenarten von Land zu Land und von Fakultät/Fachbereich zu Fakultät/Fachbereich erhebliche Unterstützung erfahren“⁶¹ hat, was die Gefahr herauf beschwört, dass „der ‚Einheitsjurist‘ fiktiv werden (kann), es sei denn, es gelingt, ihn in einer für alle verbindlichen Basis-Qualifikation fest zu verankern“, deren Inhalte „sich auf das Zentrum der beruflichen Tätigkeit beziehen und, wenn sie die Einheit der juristischen Profession sichern sollen, ein für alle juristischen Tätigkeiten und Berufe gemeinsames Zentrum identifizieren.“⁶² Nach *Hesse* sind hier Programme „zur Sicherung der kognitiven, emotionalen und zeitlichen Ressourcen (erforderlich)“, die „die spezifische Kultur juristischen Handelns im Kontext gesellschaftlicher Entwicklung in das Zentrum der Bemühungen zu stellen haben (...), die auf Anlage und Entfaltung spezifischen Denkvermögens (...) ebenso angelegt sind wie auf die Pflege von Gefühl und Erfahrung (...) und die dafür zu sorgen haben, dass dafür in der Ausbildung

⁵⁴ A. Wernet, a.a.O. (Fn. 44), S. 272.

⁵⁵ A. Wernet, a.a.O. (Fn. 44), S. 273.

⁵⁶ U. Oevermann (1996), Theoretische Skizze einer revidierten Theorie professionalisierten Handelns, S. 91; in: A. Combe / W. Helsper (Hrsg.): Pädagogische Professionalität – Untersuchungen zum Typus pädagogischen Handelns.

⁵⁷ A. Wernet, a.a.O. (Fn. 44), S. 277.

⁵⁸ A. Wernet, ebenda.

⁵⁹ H. A. Hesse, Über die Einheit der juristischen Profession, AnwBl 2002, S. 69, 70.

⁶⁰ H. A. Hesse, a.a.O. (Fn. 59), S. 69.

⁶¹ H. A. Hesse, a.a.O. (Fn. 59), S. 70.

⁶² H. A. Hesse, a.a.O. (Fn. 59), S. 70 f.

und in der beruflichen Praxis hinreichend Zeit zur Verfügung steht.“⁶³ Auch diese Überlegungen bildeten eine Grundlage bei der Seminarkonzeption.

5. Demokratische Haltung von Jurastudierenden

Dabei spielte auch eine Rolle, dass in der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung im Jahr 2008 herausgegebenen Studie zum „Wandel politischer Orientierungen und gesellschaftlicher Werte der Studierenden“ für die Jahre 1985 – 2007 von einem „tiefgreifenden Wandel in den Haltungen der Studierenden gegenüber einer kontroversen, ja konflikthaften Demokratie“ berichtet wird, der sich in den letzten Jahren verfestigt hat. Dies ist für die Juristenausbildung in Deutschland ein besonders besorgniserregender Befund, denn „der moderne Advokat und die moderne Demokratie gehören (...) schlechthin zusammen“,⁶⁴ weil die moderne Demokratie ein „Interessenbetrieb“ ist und „eine Sache für Interessenten wirkungsvoll zu führen das Handwerk des geschulten Advokaten (...).“⁶⁵ Zudem hat die „Demokratie ein ethisches Fundament“, welches „nicht lediglich die kulturelle Verfasstheit einer <westlichen> Gesellschaft widerspiegelt, sondern in Gestalt der Menschenrechte universelle Geltung (beansprucht).“⁶⁶

Die Ergebnisse der Studie von *Bargel* lassen bei den demokratischen Orientierungen von Studierenden eine „distanzierte ablehnende Haltung gegenüber einer kritischen Opposition und den Interessenvertretungen“ erkennen, die „eine Suche nach Einvernehmlichkeit und Geschlossenheit beinhaltet.“⁶⁷ Es bilden sich hier drei Gruppierungen ab, deren soziale Beziehungen untereinander zudem „durch einige Spannungen, Misstrauen und Konfrontationen bestimmt (sind)“:⁶⁸

- (1) Erstens die Gruppe der gefestigten Demokraten, die sich vor allem noch in den Sozialwissenschaften findet, und auch in den Kultur- und Sprachwissenschaften noch eine knappe Mehrheit bildet.
- (2) Dieser steht zweitens die Gruppe der labilen und distanzierten Demokraten mit gleichem Gewicht gegenüber, sogar als eine gewisse Mehrheit in den Rechtswissenschaften, in der Medizin und in den Naturwissenschaften.
- (3) Und drittens die Gruppe der distanzierten Demokraten, die vor allem in den Wirtschaftswissenschaften anzutreffen sind.

Zur Veranschaulichung der Situation eine Grafik aus der *Bargel*-Studie betreffend die Entwicklung des demokratischen Potentials bei diesen Fachrichtungen:

⁶³ H. A. Hesse, a.a.O. (Fn. 59), S. 74 f.

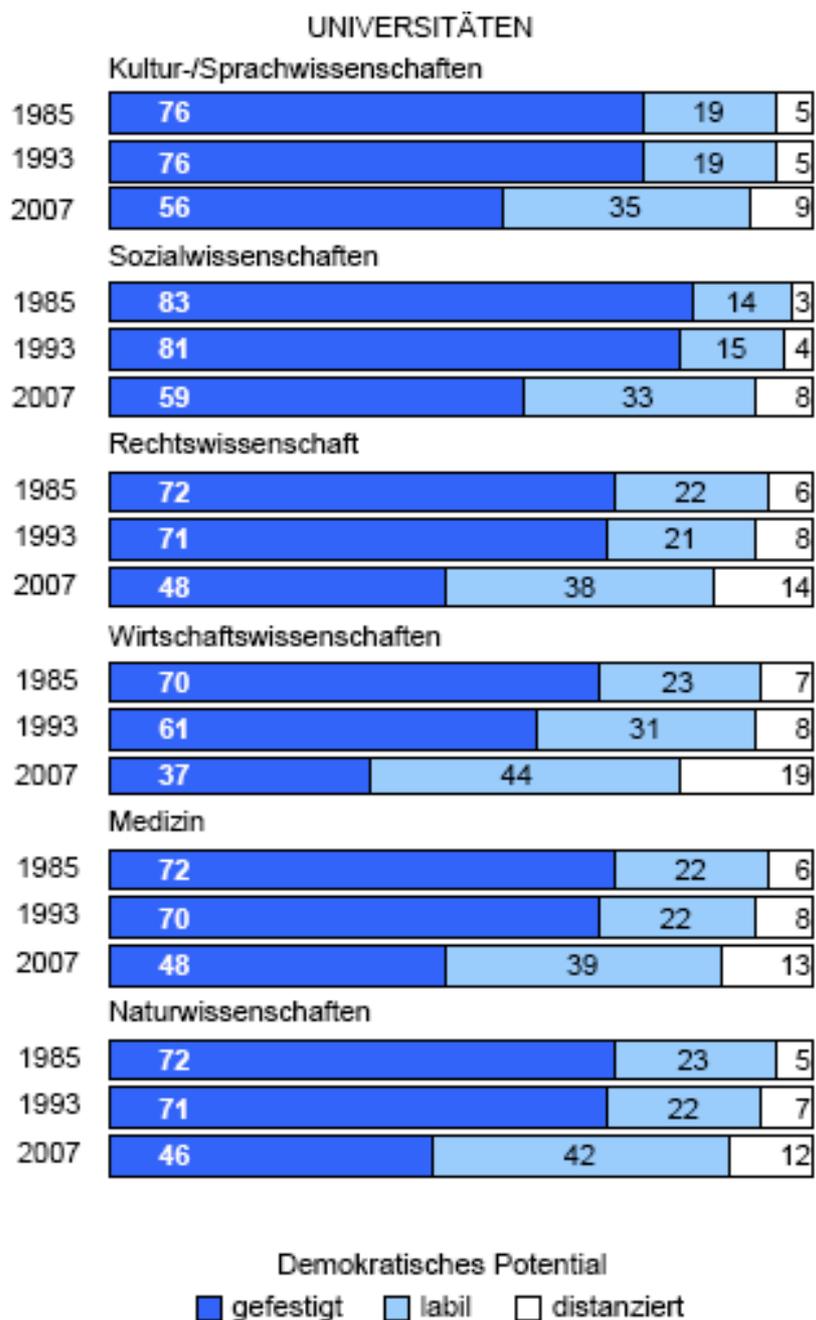
⁶⁴ M. Weber, *Wissenschaft als Beruf* (1917/19), *Politik als Beruf* (1919), Studienausgabe Tübingen 1994, S. 52 f. - zitiert bei W. Huber, a.a.O. (Fn. 29), S. 45.

⁶⁵ M. Weber, a.a.O. (Fn. 54).

⁶⁶ J. Nida-Rümelin (2006): *Demokratie und Wahrheit*, S. 8.

⁶⁷ Studierendensurvey 2008, S. 22 – download unter: <http://cms.uni-konstanz.de/ag-hochschulforschung/publikationen/studierendensurvey/>

⁶⁸ Studierendensurvey, a.a.O. (Fn. 57), S. 24.



Kalligraphik

Quelle: Studierendensurvey 1983 - 2007, AG Hochschulforschung, Universität Konstanz.

Grafik 1: Entwicklung der demokratischen Haltung von Studierenden

Dabei geben die in der Studie gebildeten Gruppierungen das Maß des Eintretens der Studierenden für die Demokratie mit ihren fünf Kernelementen der Meinungs- und Demonstrationsfreiheit, des Verzichts auf Gewalt bei politischen Konflikten, des Einflusses von Interessengruppen, des Werts kritischer Opposition und des Vorrangs des Demonstrationsrechts vor der öffentlichen Ordnung wieder.

In der Demokratie spielt zudem auch das Vertrauen darauf eine grundlegende Rolle, „dass die Mehrheitsentscheidung im Durchschnitt der Erkenntnis einer Elite mindestens ebenbürtig, wenn nicht überlegen ist“ und „eine Mehrheit sich zwar in

einer einzelnen Frage gründlich irren kann, sogar dauerhaft, und auch dass eine Mehrheit sich für kurze Zeit auch in mehreren wesentlichen Punkten zugleich irren kann, aber niemals auf Dauer bei wirklich entscheidenden Fragen.“⁶⁹

Das demokratische Potential ist der Studie zufolge bei Studierenden nach dem Fall des „Eisernen Vorhangs“ stark zurückgegangen, was für mich als Lehrenden an einer Universität im Ostteil Berlins die Frage nach geeigneten Maßnahmen zur Gegensteuerung aufwirft. Angesichts eines in unserer Gesellschaft zu beobachtenden zunehmenden Wertpluralismus gehört dazu nach meinem Verständnis nicht nur die Bildung eines wegweisenden Problembewusstseins sondern vor allem eine gezielte ethisch-demokratische Kompetenzbildung bei Jurastudierenden als künftige Mitglieder der Anwaltschaft in Deutschland und Europa.

Eine solche Kompetenzbildung sollte nach Auffassung von Entwicklungspsychologen, Moralforschern und Sozialethikern jedoch nicht nur bloßes Fachwissen umfassen, sondern auch einen kompetenten „Umgang mit Gefühlen (wie Scheu oder Entrüstung), mit sozialen Dynamiken (wie Gruppendruck oder Führungsverhalten)“⁷⁰ sowie eine gelingende „Integration von Urteil und Diskurs.“⁷¹

Denn in einer Entscheidungswissenschaft wie der Rechtswissenschaft und besonders im beruflichen Handlungsfeld des Rechtsanwalts, das von Berufsträgern hohe Selbstständigkeit und weitreichende Unabhängigkeit einfordert, bedarf es einer ausgeprägten Fähigkeit, andere für eigene Sichtweisen in einem realistischen Diskurs zu gewinnen und diese nicht etwa mit fragwürdigen Mitteln zu manipulieren.

Aufgrund seiner rechtsstaatlichen Verantwortung, seines Gemeinwohlbezugs und seiner grundlegenden Wertbezogenheit ist der Anwaltsberuf als ein „Vertrauensberuf“ für die Wahrung der inneren Grundlagen unseres Zusammenlebens in der Gesellschaft zentral. Dabei kommt es auch entscheidend auf die Überzeugung der Berufsträger an, „dass das Grundgesetz die richtigen Grundlagen für das Zusammenleben der Menschen in diesem Staat enthält.“⁷²

II. Seminarkonzeption und -planung

1. Pilotseminar

Vor diesem Hintergrund habe ich ein berufsethisches und diskursorientiertes Lehrprojekt für den universitären Teil der Juristenausbildung konzipiert, durchgeführt und in seiner Wirkung evaluiert. Dabei bestand der Reiz dieses Vorhabens auch darin, dass bisher - soweit ersichtlich - an keiner deutschen Universität eine vergleichbare Lehrveranstaltung angeboten wird, obwohl sich seit dem Jahr 1996 die Zahl der in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte auf gegenwärtig ca. 163.540

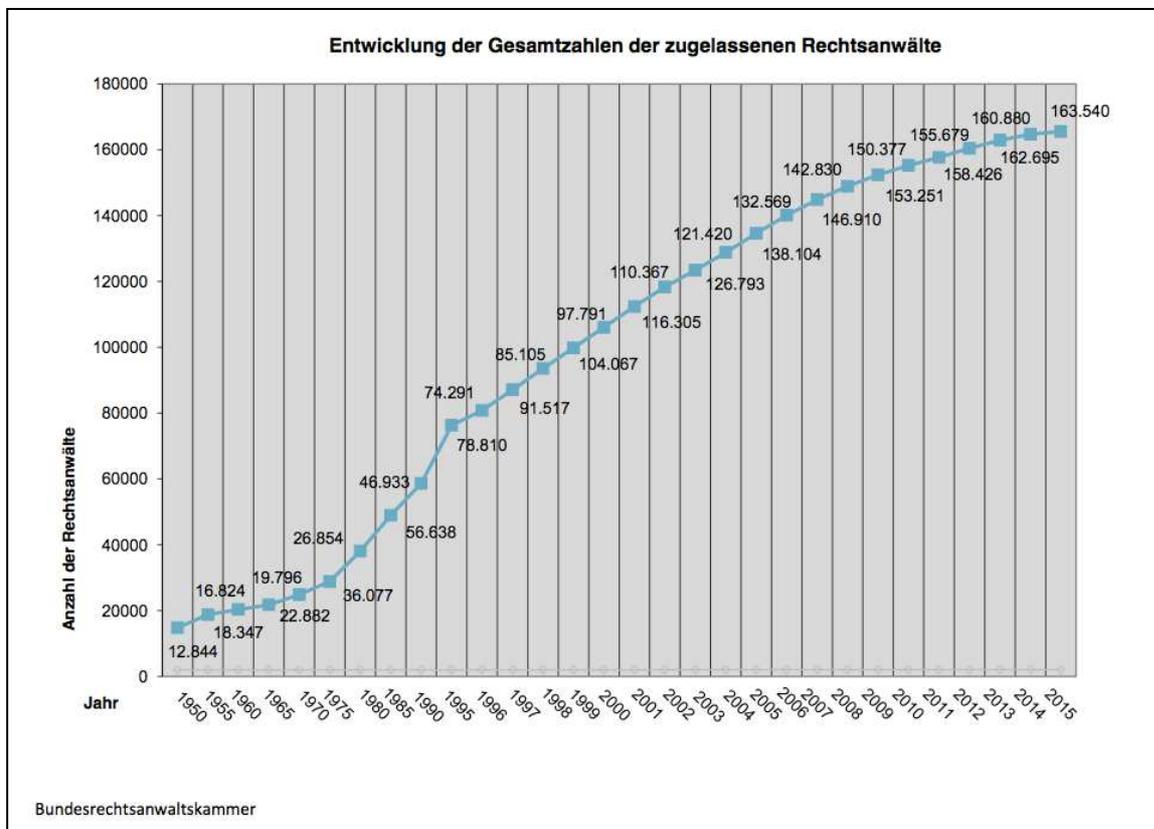
⁶⁹ U. di Fabio „Die politische Gestalt Europas“, in FAZ vom 22.7.2006, S. 8.

⁷⁰ J. Dietrich, a.a.O. (Fn. 13), S. 35.

⁷¹ G. Lind (2003): „Moral ist lehrbar – Handbuch zur Theorie und Praxis moralischer und demokratischer Bildung“, S. 39.

⁷² C. Gramm / S. Pieper (2010): „Grundgesetz – Bürgerkommentar“, S. 31.

verdoppelt hat. Dieser Umstand legt es nahe, Möglichkeiten zu prüfen, ob und wie die ethische und demokratische Einheit der Anwaltschaft in Deutschland frühzeitig, nachhaltig und am richtigen Ort gestärkt werden kann.



Grafik 2: Entwicklung der Gesamtzahlen der zugelassenen Rechtsanwälte in Deutschland

2. Einbettung in das Studienangebot

Das Seminar trug den Titel „Verantwortung Wahrnehmen: Einführung in die Anwaltliche Berufsethik“ und war Teil des Studienangebots an der Humboldt-Universität zu Berlin im Bereich „Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen“ (sog. Schlüsselqualifikationen) des Studiengangs Rechtswissenschaft im Wintersemester 2011/12.

Am Seminar nahmen zunächst 18 Studierende teil, die sich im Vorfeld dafür per E-Mail beim Institut für Anwaltsrecht angemeldet hatten. Davon beendeten 13 die Lehrveranstaltung erfolgreich, wofür die Teilnahme an allen Seminartagen und die aktive Mitwirkung bei der Bearbeitung des Seminarprojekts erforderlich waren. Das Unterrichtsprojekt, das von den Studierenden weitgehend außerhalb der angesetzten Seminartage zu bearbeiten war, bestand darin, individuelle Interviews mit Rechtsanwälten über Berufsethik zu führen und dann in Kleingruppen einen kurzen Leitfaden für Berufseinsteiger zu erarbeiten und am Abschlussstag im Plenum des Seminars zu präsentieren. Der Leitfaden sollte den Titel tragen:

„Die Top 10 der berufsethischen Fallstricke –
Ein kurzer Leitfaden für Berufseinsteiger“.

Fünf Personen meldeten sich im Verlaufe des Seminars wegen Krankheit oder aus anderen persönlichen Gründen wieder vom Seminar ab.

3. Leitidee und Lernziele

Die Sensibilisierung der Seminarteilnehmer/innen für berufsethische Fragestellungen und die Stärkung ihrer ethischen Urteils- und Diskursfähigkeit standen im Mittelpunkt der Lehrveranstaltung, die von mir – um es vorweg zu nehmen – wegen ihrer positiven Resonanz und ihres guten Fördereffekts regelmäßig bis zu meinem Ausscheiden an der HU Berlin von mir als BZQ-Seminar durchgeführt wurde.

Dabei wird die ethische Urteilsfähigkeit mit *Kohlberg* wie folgt definiert:

Aspekt: Moralische Urteilsfähigkeit



„...die Fähigkeit, Entscheidungen und Urteile zu treffen, die moralisch sind (also auf inneren Prinzipien beruhen) und in Übereinstimmung mit diesen Urteilen zu handeln.“

(Lawrence Kohlberg, 1927 – 1987)



DAS MODERNE ORIGINAL

Folie 2: Definition der moralischen Urteilsfähigkeit⁷³

⁷³L. Kohlberg (1964): Development of Moral Character & Moral Ideology; in Hoffman, M. / Hoffman, L.: Review of Child Development Research (Vol. 1.). New York: Russel Sage Foundation, S. 425.

Unter ethischer Diskursfähigkeit wird die Fähigkeit verstanden, „einen ethischen Standpunkt gegenüber anderen Personen zu vertreten und ihnen zuzuhören, selbst wenn diese ihn nicht teilen oder entschieden ablehnen.“⁷⁴

Wie bereits erwähnt, ist kennzeichnend für den gewählten Seminaransatz, dass Ethik als eine Kompetenz aufgefasst wird, die lehr- und lernbar ist. Diese ermöglicht es, konsistenter in Bezug auf eigene ethische Werthaltungen und Ideale sowie differenzierter in Bezug auf ethisch herausfordernde Situationen zu urteilen und zu handeln.

Ich habe versucht, die genannten Schlüsselkompetenzen (und weitere Fähigkeiten wie die Team- und Kommunikationsfähigkeit) im Seminar durch eine Kombination unterschiedlicher Lehrmethoden, einen Dialog mit erfahrenen Praktikern und Vertretern von Standesorganisationen sowie durch Gelegenheiten zur persönlichen Verantwortungsübernahme und zur angeleiteten Reflexion gezielt zu fördern.

Ein besonders wichtiges Element der Lehrveranstaltung war die Dilemma-Diskussion nach der Konstanzer Methode⁷⁵ und die selbständige Bearbeitung eines berufsethischen Projekts in Einzel- und Kleingruppenarbeit durch die Studierenden mit anschließender Präsentation der Arbeitsergebnisse.

Die Wirksamkeit des Seminars habe ich mit dem von *Lind* entwickelten Moralische Kompetenz Test (MKT) evaluiert, der in etwa dreißig Sprachen übersetzt vorliegt und als Messinstrument weltweit erfolgreich in Bildungseinrichtungen eingesetzt wird. In seinem kompetenten Einsatz wurde ich in den Jahren 2008 - 2009 als wissenschaftlicher Mitarbeiter von *Lind* am Fachbereich Psychologie der Universität Konstanz ausgebildet.

4. Anerkennungsverfahren

Das Seminar meldete ich zunächst beim Studien- und Prüfungsbüro der Juristischen Fakultät als „Schlüsselqualifikation“ im Sinne von § 5a Abs. 3 Deutsches Richtergesetz an. Nach Vorlage des Unterrichtskonzepts wurde es dann vom Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt (GJPA) der Länder Berlin und Brandenburg entsprechend als solches anerkannt.

⁷⁴ K. Hemmerling, M. Scharlipp, G. Lind (2009): Die Konstanzer Methode der Dilemma-Diskussion für die Bildungsarbeit mit Risikogruppen; in K. Mayer & H. Schildknecht (Hg.): Dissozialität, Delinquenz, Kriminalität. Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit. Zürich: Schulthess Verlag.

⁷⁵ vgl. G. Lind, a.a.O. (Fn. 61), S. 48 ff.

10 516 Verantwortung wahrnehmen: Einführung in die Anwaltliche Berufsethik						
2 SWS	2 SP					
BS	Fr	14:00-18:30	Einzel (1)	BE 1, 144	M. Scharlipp	
	Do	08:30-16:00	Einzel (2)		M. Scharlipp	
	Fr	14:00-20:30	Einzel (3)	BE 1, 144	M. Scharlipp	
	Sa	10:00-17:30	Einzel (4)	BE 1, 144	M. Scharlipp	
1) findet am 16.12.2011 statt						
2) findet am 12.01.2012 statt						
3) findet am 20.01.2012 statt						
4) findet am 21.01.2012 statt						
<p>Der Nutzen ethischer Kompetenz tritt im Anwaltsberuf mit seinen unterschiedlichen Kontexten und Loyalitäten als unabhängiges Organ der Rechtspflege, als engagierter Mandantenvertreter und als gewinnorientiert handelnder Freiberufler besonders deutlich hervor. Sich in diesem Spannungsfeld verantwortlich und erfolgreich zu bewegen, ist für den Vertrauensberuf des Rechtsanwalts essenziell, denn er fordert in hohem Maße Selbständigkeit, Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Gewissenhaftigkeit und Integrität ein.</p> <p>Dabei ist bis heute das Verhältnis von Recht und Moral, von Berufsrecht und Berufsethik ungeklärt. Dies zeigte auch die zum Teil vehement geführte Debatte innerhalb der Anwaltschaft über geeignete berufsethische Fördermaßnahmen, wie etwa die Einführung eines Ethikkodex oder die Initiierung eines fortlaufenden Dialogs über berufsethische Fragen.</p> <p>Ziel des Seminars ist die Sensibilisierung der Teilnehmer/innen für berufsethische Fragen und die Stärkung ihrer ethischen Urteils- und Diskursfähigkeit. Diese Fähigkeiten werden durch den Einsatz unterschiedlicher Lehrmethoden, insbesondere einen praxisbezogenen Diskurs mit erfahrenen Rechtsanwältinnen über berufsethische Fragen und die selbständige Bearbeitung eines berufsethischen Projekts mit anschließender Präsentation der Arbeitsergebnisse gefördert. Das Seminar versteht sich einerseits als ein ergänzendes Angebot zur Vorlesung „Anwaltliches Berufsrecht“, auf der anderen Seite richtet es sich auch an Studierende mit dem Schwerpunktbereich 3 und an alle anderen am Thema interessierten Studierenden, die auch ihre Vortragskunst stärken möchten.</p> <p>Literatur: Henzler, AnwBl 2008, 721 ff.; Hellwig, AnwBl 2008, 664 ff.; Singer, AnwBl 2009, 393 ff.; Wolf, AnwBl 2010, 725 ff.; Döpfer, AnwBl 2011, 101 ff. Diskussionspapier des BRAK-Präsidiums, in BRAK-Mitteilungen 2011, 58 ff. (Heft 2); Stellungnahme des DAV, in AnwBl 2011, 659 ff.; Rütters, Rechtslehre.</p>						

Abbildung 1: Auszug aus dem Vorlesungsverzeichnis (WS 2011/12)

5. Literaturbereitstellung

Den Studierenden übersandte ich im Vorfeld des Seminars mit der Anmeldebestätigung eine Auswahl von Fachbeiträgen zum Seminarthema, damit sie sich bis zum Beginn der Lehrveranstaltung am 16.12.2011 in die Debatte über die Berufsethik in der Anwaltschaft einlesen können.

6. Ausarbeitung eigener Lehrvorträge

Im Vorfeld hatte ich mir vorgenommen, zwei eigene Lehrvorträge auszuarbeiten, die ich am 16.12.2011 und am 20.01.2012 im Seminar gehalten habe. Der erste Vortrag diente zur Einführung in den Gegenstand des Seminars, Klärung des Seminarablaufs und behandelte auch eine Reihe organisatorischer Fragen. Der zweite Vortrag bot den Studierenden dann eine Vertiefung mit verschiedenen philosophischen Aspekten einer praktischen Berufsethik (Titel „Ethik: Brücke zwischen innerer und äußerer Wirklichkeit“) sowie die Gelegenheit zum anschließenden Austausch im Plenum. Dieser Vortrag diente auch als Wegbereiter für die nachfolgende Dilemma-Diskussion nach der Konstanzer Methode (Dilemma: „Lindas Akteneinsicht“) und als Überleitung zum Impulsreferat des für diesen Tag zum Abschluss eingeladenen Strafverteidigers.

7. Impulsreferate von und Dialog mit Gastreferenten

Hier ging es darum, zwei erfahrene Gastreferenten zu finden und ihnen schmackhaft zu machen, den Studierenden in einem universitären Seminar Einblicke in ihr anwaltliches Berufsethos zu geben.



**Gastreferent: Rechtsanwalt
Dr. Bernhard Dombek, Berlin**

Das erste Impulsreferat, das auf Video aufgezeichnet wurde, hielt am Ende des ersten Seminartages (16.12.2011) Rechtsanwalt Dr. Bernhard Dombek, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer von 1993 – 2001, und zwar aus der Perspektive eines erfolgreichen Kanzleigründers. Sein Referat trug den von mir angeregten Titel:

„Die Treppe wird von oben gefegt:

Erfahrungen mit dem Ethos in einer gelingenden Anwaltskanzlei.“

Das zweite Impulsreferat zur anwaltlichen Berufsethik hielt am Ende des dritten Seminartages (20.01.2012) Rechtsanwalt Stefan König, Vorsitzender des DAV-Strafrechtsausschusses, aus der Perspektive eines engagierten Strafverteidigers. Dieses Referat trug den von mir angeregten Titel:

„Auf Zehenspitzen durch einen Tsunami? Das Ethos der Strafverteidigung.“

8. Leitfaden für Anwaltsinterviews

Begleitend erstellte ich im Vorfeld zur Unterstützung des Teilnehmer/innen bei ihrer Projektarbeit einen zweiseitigen Gesprächsleitfaden (siehe Anhang), um die jeweils von ihnen mit drei Anwält/innen zu führenden Interviews über das Thema Anwalsethik sinnvoll zu strukturieren.

Die Interviewergebnisse sollten dann - zusammen mit den Inhalten der vorab zur Verfügung gestellten Literatur und dem Lernertrag der Vorträge und Referate - in den jeweils von Kleingruppen zu erstellenden Leitfaden „Die Top 10 der berufsethischen Fallstricke“ einfließen.

9. Exkursion zur Rechtsanwaltskammer Berlin

Dieses Seminarelement diente drei Zwecken: Erstens sollten die Studierenden durch die Teilnahme an der Vereidigungszeremonie von Berufseinsteigern bei der Rechtsanwaltskammer (RAK) Berlin die Zielgruppe ihres Seminarprojektes kennenlernen. Zweitens sollten die Studierenden einen eigenen Eindruck von dieser Aufnahme in den anwaltlichen Berufsstand bekommen und selbst sehen, wie die Rechtsanwaltskammer diese Zeremonie inhaltlich und formal ausgestaltet. Drittens sollten den Studierenden die anschließenden Gespräche über anwaltliche Berufsethik mit Mitgliedern des Kammervorstands weitere („offizielle“) Sichtweisen auf das Thema zugänglich machen.

Die Planung dieses Seminarelements erwies sich als vergleichsweise schwierig, da die RAK Berlin die Vereidigungszeremonien nichtöffentlich ausgestaltet. Doch nach einigem Hin und Her hatten wir dann doch mit ausdrücklicher Zustimmung der Bewerber Gelegenheit, bei den acht Vereidigungen am 12.01.2012 dabei zu sein und anschließend ein aufschlussreiches Gespräch mit zwei Vorstandmitgliedern über die Anwaltsethik zu führen.

10. Konstruktion einer Dilemma-Geschichte

Außerdem konstruierte ich edukative Moraldilemmata („Lindas Akteneinsicht“ und „Martinus Gutachten“) unter anderem nach einem Ethikfall, den ich im DAV-Anwaltsblatt gefunden hatte, und setzte es zur Stärkung der genannten Kompetenzen bei von mir geleiteten Dilemma-Diskussionen im Seminar ein:

Beispiel eines edukativen Moral-Dilemmas: „Lindas Akteneinsicht“

Linda hat einen großen Betäubungsmittel-Fall zur Pflichtverteidigung übertragen bekommen und steht vor einer schwierigen Entscheidung. Sie ist junge Anwältin mit eigener Kanzlei in einer kleinen Kreisstadt und auf Strafrecht spezialisiert. Schon im ersten Berufsjahr hat sie sich einen guten Ruf erworben. Ein Teil ihrer Mandate sind Pflichtverteidigungen, die ihr von Richtern übertragen werden.

Vor ein paar Wochen hatte Linda bereits Akteneinsicht in dem Fall bekommen und morgen soll nun die Hauptverhandlung mit mehreren Zeugen und Sachverständigen beginnen. Da seit ihrer Akteneinsicht manches geschehen ist, bat Linda gestern den Vorsitzenden Richter telefonisch um ergänzende Einsicht. Dieser stimmte gleich zu und sagte vertrauensvoll zu ihr: „Auch wenn ich nicht da bin, kommen Sie doch einfach morgen bei meiner Geschäftsstelle vorbei. Ich lege die Akte auf meinen Schreibtisch. Die Damen schließen Ihnen mein Dienstzimmer gerne auf, und Sie können diese dann dort in Ruhe studieren.“

Wie gesagt, so getan! Linda bekommt die Strafakte am nächsten Tag im Dienstzimmer des Richters zur Einsicht und blättert sie durch. Dabei fällt eine handschriftliche Notiz des Richters heraus, der auch der Berichterstatter des Falles bei der Strafkammer ist. Linda muss nur wenige Sätze der Notiz lesen, um zu begreifen, dass sich der Richter sein Urteil schon gebildet zu haben scheint. Alle von ihr erhobenen Einwände und benannten Beweismittel werden darin bereits abschlägig bewertet.

Linda wird unruhig und überlegt hin und her, was sie bloß tun soll. Soll sie einen Befangenheitsantrag stellen? – Dann entschließt sie sich, die Sache nicht an die große Glocke zu hängen und legt den Zettel wieder an seinen Platz zurück.

11. Erstellung von Evaluationsbögen

Zudem erstellte ich die beiden MKT-Fragebögen für die Eingangserhebung am 16.12.2011 und für die Schlusserhebung des Seminars am 21.01.2012. Hier konnte ich teilweise auf eine vorhandene Standardversion zurückgreifen, doch waren noch verschiedene Arbeiten nötig, um diese Bögen auf die Situation der Jura-Studierenden an der HU Berlin anzupassen. Der Schlusserhebungsbogen findet sich im Anhang der vorliegenden Studie.

III. Seminarablauf

Für das Seminar hatte ich den folgenden Ablauf geplant, der didaktisch auch einen günstigen Wechsel von Unterrichtsphasen des „Einatmens“ und „Ausatmens“ ermöglichen sollte:

Freitag, 16.12.2011 (14 – 18:30 Uhr):

- Lehrvortrag 1 (M. Scharlipp): *„Philosophische Grundfragen einer Anwaltsethik und ihre aktuelle Bedeutung für die Berufsausübung“*;
- MKT-Basiserhebung (mit Fragebogen).
- Vorstellung des Seminarprojekts „Erstellung eines Leitfadens für junge Anwältinnen und Anwälte mit dem Titel: *„Die Top 10 der berufsethischen Fallstricke – ein kurzer Leitfaden für Berufseinsteiger“*.
- Bildung von Kleingruppen; Klärung der Aufgabenstellung; Absprachen zur Kommunikation betreffend die anstehenden individuellen Anwaltsinterviews; Vorbesprechung des nächsten Seminartermins am Donnerstag, 12.01.2012.
- Impulsreferat 1 (RA Dombek): *„Die Treppe wird von oben gefegt: Erfahrungen mit dem Ethos in einer gelingenden Anwaltskanzlei“*, anschl. Diskussion.

Donnerstag, 12.01.2012 (8:30 – 16:00 Uhr):

- Exkursion zur Rechtsanwaltskammer (RAK) Berlin und Teilnahme bei der Vereidigung neu zugelassener Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.
- Danach Fachgespräch mit den Kammervorständen RA Jens von Wedel und RA und Notar Wolfgang Gustavus zu den Themen *„Der Anwaltseid – archaisches Relikt oder wertvolles Symbol?“* sowie *„Anwaltliche Berufsethik“*.
- Anschließend Seminartreffen: Zwischenberichte zu den laufenden Anwaltsinterviews, Fragen und Antworten; Vorbesprechung des Seminartages am 20.01. und der Kleingruppen-Präsentationen am 21.01.2012.

Freitag, 20.01.2012 (14 – 20:30 Uhr):

- Vorstellungsrunde; Austausch über die Vorträge vom 16.12.11 und Reflexion über die Exkursion zur Rechtsanwaltskammer Berlin.
- Lehrvortrag 2 (M. Scharlipp): „Ethik – Brücke zwischen innerer und äußerer Wirklichkeit“ mit anschließendem Rundgespräch.
- Dilemma-Diskussion (nach der Konstanzer Methode) „*Lindas Akteneinsicht*“.
- Impulsreferat 2 (RA S. König): „*Auf Zehenspitzen durch den Tsunami?*“ *Erfahrungen mit dem Ethos der Strafverteidigung*“, anschl. Fragen und Antworten.

Samstag, 21.01.2012 (10 – 17:30 Uhr):

- Zusammenfassung; Einführung (M. Scharlipp)
- Referat „*Moraldilemmata von Richtern und Rechtsanwälten – Berufsschwierigkeiten und Bewältigungsstrategien*“ (Vorstellung der rechtspsychologischen Studie von R. Ludewig)
- Präsentationen der Kleingruppen und ihrer Arbeitsergebnisse
- Filmvorführung „Die Anwälte – eine deutsche Geschichte“, anschl. Austausch.
- Schlussbesprechung; „Blitzlicht“
- MKT-Schlusserhebung (mit Fragebogen)
- Verabschiedung.

Aufgrund intensiver Vorbereitung und mit dem nötigen Glück verlief das Seminar im Wesentlichen wie geplant.

IV. Wirksamkeitsstudie (Seminarevaluation)

1. Messinstrument: Moralische Kompetenz Test (MKT)

Der MKT ist ein valides und praktikables Instrument zur Messung der moralischen Urteilsfähigkeit. Er ist als ein nicht-selektiver Gruppentest konzipiert, um die Wirkung pädagogischer Maßnahmen freiwillig und pseudonymisiert zu erheben. Der MKT wurde von *Lind* im Sonderforschungsbereich 23 (Bildungsforschung) der Universität Konstanz entwickelt und beruht auf seiner Zwei-Aspekte-Theorie des moralischen Verhaltens. Demnach können moralische Werthaltungen bzw. Verhaltensweisen weder durch kognitive noch durch affektive Kriterien allein bestimmt werden. Der MKT erfasst daher beides simultan.

Im MKT nehmen die befragten Personen zu vorgegebenen moralischen Argumenten unterschiedlicher Qualität Stellung. Der Test besteht im Kern aus zwei Dilemma-Geschichten, an deren Ende jeweils der Protagonist eine moralische Entscheidung trifft. Zu jeder der Geschichten wird die befragte Person um Mitteilung ihrer eigenen Sichtweise im Rahmen einer bilanzierenden Stellungnahme gebeten. Danach werden je sechs damit konforme Pro-Argumente und sechs widerstreitende Contra-Argumente präsentiert, die auf einer Skala von -4 (völlig unakzeptabel) bis +4 (völlig akzeptabel) zu bewerten sind. Die Argumente repräsentieren in ungeordneter

Reihenfolge die von *Kohlberg* definierten moralischen Orientierungen, die nach empirisch bestätigter Theorie beim Menschen typischerweise anzutreffen sind.

Der MKT stellt ein multivariates, individuelles (Mess-)Experiment dar, mit dem die genannten Fähigkeiten der befragten Personen anhand ihres Umgangs mit den Moraldilemma-Geschichten messbar gemacht werden. Der sich durch das jeweilige Ankreuzverhalten am Ende ergebende Index für die moralische Urteilsfähigkeit („C-Wert“) wird durch die Untersuchung des gesamten Urteilmusters gebildet. Der C-Wert beruht dabei auf einer Analyse des individuellen Bewertungsmusters aller im Test vorgegebenen 24 Argumente. Dabei wird jeweils die gesamte Antwortvarianz in diejenigen Komponenten zerlegt, die durch das experimentelle Testdesign definiert sind. Dies sind (1) die 6 Orientierungen der moralischen Qualität des Handelns nach *Kohlberg* (vgl. Übersicht unten), (2) die 2 Ausprägungen der Meinungskonformität (pro und contra die eigene Bilanzierung des Probanden) und (3) die 2 Dilemma-Kontexte der präsentierten Argumente. Dies bildet ein vollständig gekreuztes 6 x 2 x 2 Testdesign, mit dem sich untersuchen lässt, in welchem Ausmaß sich die befragten Personen bei ihrer Bewertung der Argumente an deren moralischer Qualität orientiert haben, statt an anderen Aspekten, wie etwa an deren Übereinstimmung mit der eigenen Meinung. Dieses Maß zeigt der C-Wert an, der 0 bis 100 betragen kann.

2. Exkurs: Orientierungen moralischen Urteilens und Handelns (nach *Kohlberg*)

Prä-moralische Ebene:

- Orientierung 1: Sanktionsvermeidung
Beweggrund, eigene Schäden („Strafe“) zu meiden.
- Orientierung 2: Belohnungserlangung
Beweggrund, Belohnung zu erlangen, auch wenn dabei gelegentlich Nachteile in Kauf genommen werden müssen.

Konventionelle Ebene:

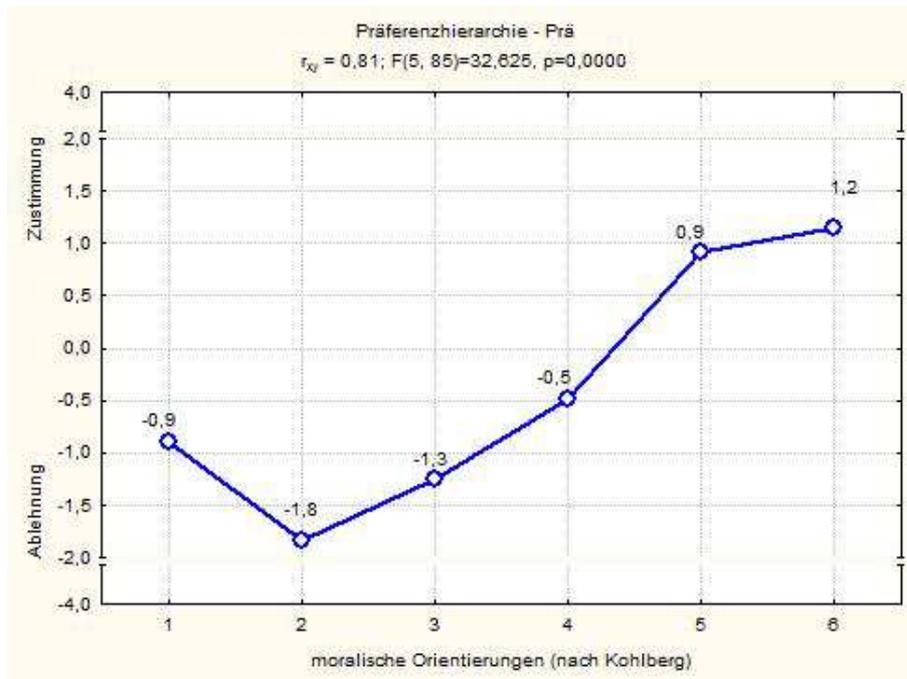
- Orientierung 3: Orientierung an eigenen Sozialbeziehungen
Beweggrund, soziale Missbilligung durch Nahestehende zu vermeiden bzw. ihre soziale Anerkennung zu erhalten.
- Orientierung 4: Einbezug relevanter Gemeinschaftsregeln
Beweggrund, die Regeln einer nahestehenden Gemeinschaft zu beachten und bei ihrer Aufrechterhaltung mitzuwirken.

Postkonventionelle Ebene:

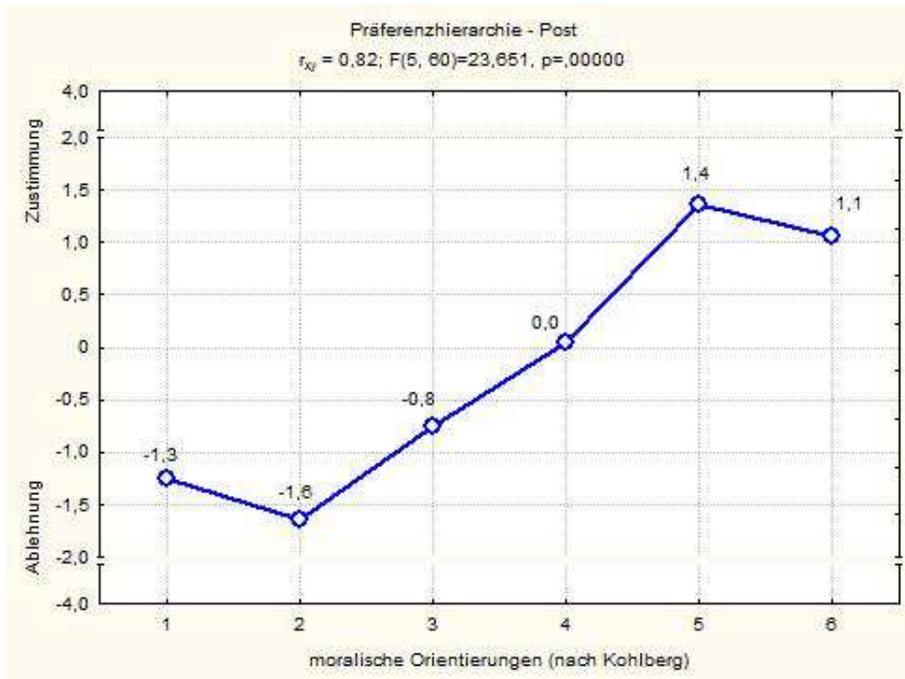
- Orientierung 5: Autonome Diskurs- und Konsensorientierung
Beweggrund, die Regeln freier, demokratischer Willensbildung zu beachten und darauf gründende Verträge einzuhalten.
- Orientierung 6: Leitprinzipien-Orientierung
Beweggrund, die Menschenwürde zu achten und das Handeln an den universellen Prinzipien der Gerechtigkeit, Vernünftigkeit und Eigenverantwortlichkeit auszurichten.

3. Validität der Studie

Die von mir durchgeführte Studie hat sich als valide erwiesen. Dies lässt sich anhand des wichtigsten Validitätskriteriums überprüfen, der empirisch belegten Präferenzhierarchie hinsichtlich der genannten moralischen Orientierungen beim Menschen nach *Kohlberg*. Denn sowohl bei der Eingangserhebung als auch bei der Schluss-erhebung ergab sich ein theoriekonformer ansteigender Linienvverlauf.

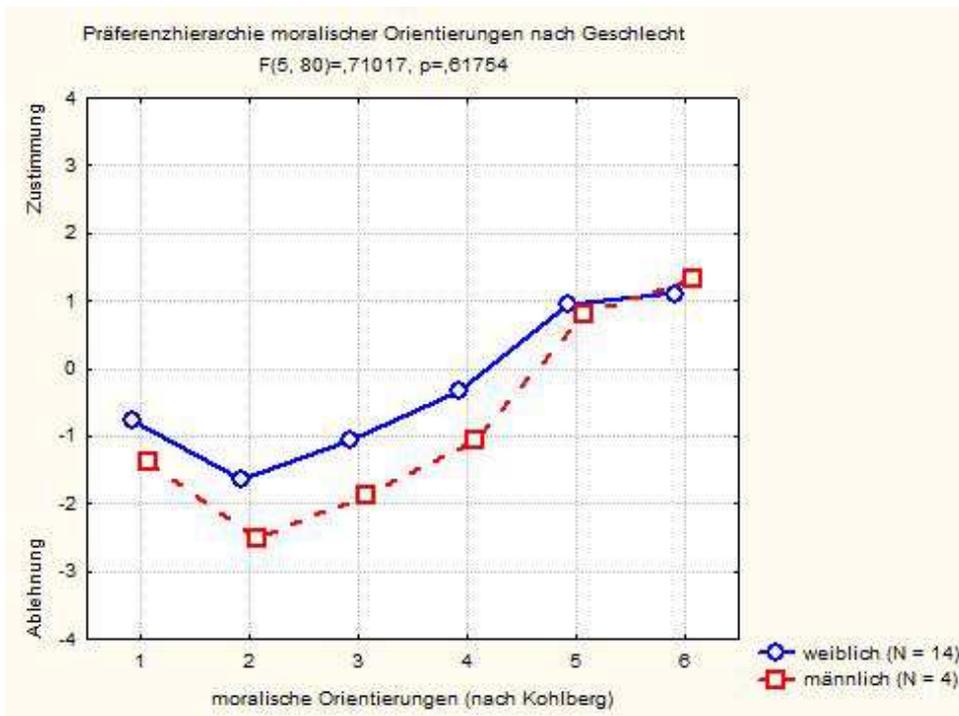


Grafik 3: Erfüllung des Validitätskriteriums „Präferenzhierarchie“ (Eingangserhebung)



Grafik 4: Erfüllung des Validitätskriteriums „Präferenzhierarchie“ (Schlusserhebung)

Die Präferenzhierarchie bestätigt sich auch bei einer nach Geschlechtern getrennten Betrachtung und weist die gleiche Charakteristik auf, indem sie von den niedrigen Orientierungen zu den höheren Orientierungen hin ansteigt. Es werden sowohl von den männlichen als auch den weiblichen Studierenden übereinstimmend Argumente der Orientierungen 1-3 weniger akzeptiert als Argumente der Orientierungen 3-6. Die Abstände im Linienverlauf erklären sich durch unterschiedlich hohe C-Werte.



Grafik 5: Erfüllung des Validitätskriteriums „Präferenzhierarchie“ (Basiserhebung)

4. Eingangskompetenz

An der Eingangserhebung zu Beginn des Seminars am 16.12.2011 nahmen 18 Studierende teil. Ihre moralische Urteilsfähigkeit betrug durchschnittlich 28,1 C-Punkte. Der C-Wert der 13 Studierenden, die bis zum Ende am Seminar teilnahmen, betrug zu Seminarbeginn durchschnittlich 25,4 C-Punkte. Beide Durchschnittswerte entsprechen einem mittleren C-Wert.

5. Förderung der moralischen Urteilsfähigkeit

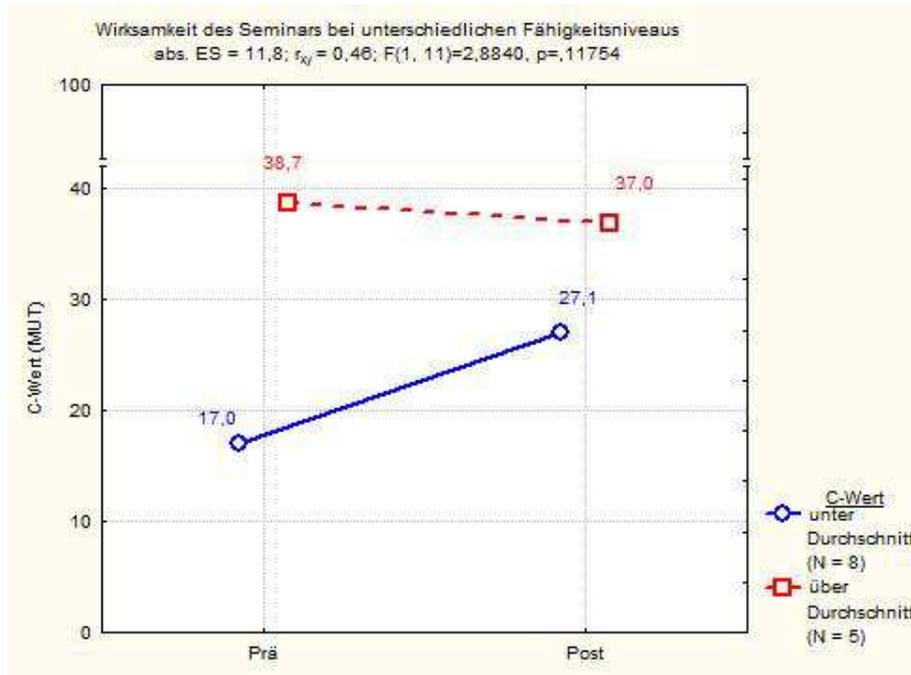
An der Schlusserhebung nahmen am 21.01.2012 insgesamt 13 Studierende teil. Ihr Durchschnittswert betrug am Ende 30,9 C-Punkte. Die absolute Effektstärke im Verlauf des Seminars betrug demnach 5,5 C-Punkte. Es wurde also während des Seminars ein beträchtlicher Zuwachs erzielt, der wie wir unten sehen werden, dem Effekt eines deutlichen Rückgangs der moralischen Urteilsfähigkeit in Abhängigkeit von der Studiendauer der Probanden entgegengewirkt.



Grafik 6: Entwicklung des C-Werts während des Seminars

Teilt man die Studierenden nach ihrer moralischen Urteilsfähigkeit in zwei Gruppen auf, von denen Gruppe 1 unter und Gruppe 2 über dem Durchschnittswert liegt, ergibt sich folgender Befund.

Die Gruppen profitierten in unterschiedlicher Weise vom Seminar. Während Gruppe 1 deutlich gewinnt, verändert sich Gruppe 2 kaum:



Grafik 7: Entwicklung unterteilt nach dem durchschnittlichen C-Wert

Aus dieser Analyse ergeben sich nach meinem Verständnis zwei durch die Studien von künftigen Seminaren zu klärende Fragestellungen:

Was ist der Grund für diese deutlich unterschiedliche Förderung?

Wie kann eine Förderung bei der überdurchschnittlichen Gruppe erzielt werden?

Das Ergebnis lässt sich möglicherweise dadurch erklären, dass Gruppe 2 unterfordert wurde, und es - um diese Gruppe zu erreichen - bei ihnen anspruchsvollerer Seminarelelemente bedarf.

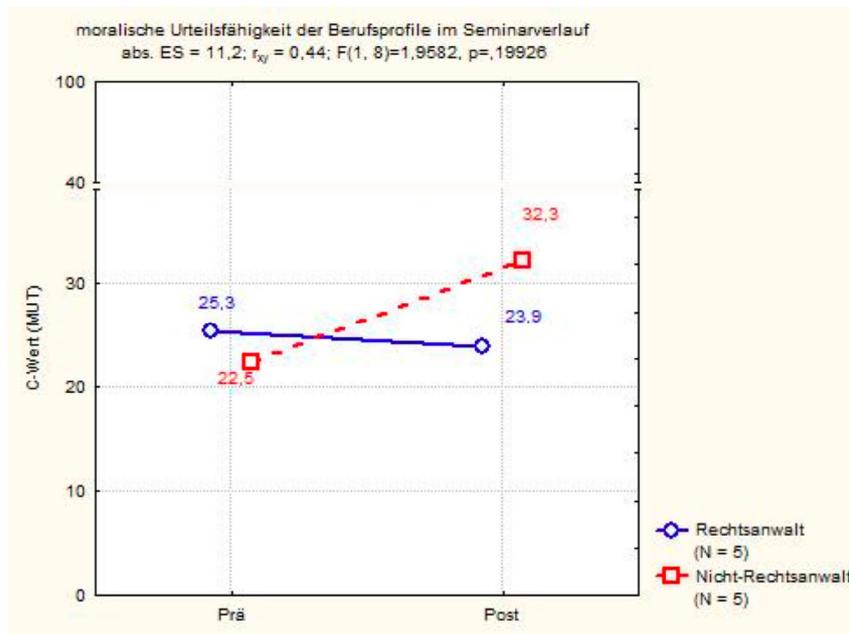
6. Entwicklung der moralischen Urteilsfähigkeit und Zielberuf

Frage 6 der Eingangserhebung lautete:

Welches berufliche Handlungsfeld streben Sie an?	
Richter / Staatsanwalt	<input type="checkbox"/>
Rechtsanwalt	<input type="checkbox"/>
Wirtschaftsjurist	<input type="checkbox"/>
Tätigkeit in Verbänden / Vereinigungen / Politischen Parteien	<input type="checkbox"/>
Sonstiges	<input type="checkbox"/>

Abbildung 2: Auszug aus dem Fragebogen der Eingangserhebung

10 Studierende machten hierzu Angaben und nahmen auch an der Schlusserhebung teil. Folgender Befund ergibt sich hier bei näherer Analyse:



Grafik 8: Entwicklung der moralischen Urteilsfähigkeit und Zielberuf

Es stellt sich hier die noch zu klärende Anschlussfrage:

Warum profitierten beide Gruppen so unterschiedlich vom Seminar?

Dies könnte auf einen möglichen „Frustrationseffekt“ bei den Studierenden mit dem Zielberuf „Rechtsanwalt“ zurückzuführen sein. Denn die Teilnehmer/innen berichteten zu einem nicht geringen Teil bei unserer Nachbesprechung der Exkursion zur RAK Berlin von großer Ernüchterung im Hinblick auf die dort als „überraschend lieblos“ und „suboptimal“ erlebte Vereidigungszeremonie der Berufsanfänger/innen. Die Studierenden beschreiben verschiedene Äußerungen der anwesenden Vorstandsmitglieder in dem gemeinsamen Gespräch (bspw. über „Gerechtigkeit und Anwaltstätigkeit“) als „arrogant“ und „zynisch“.

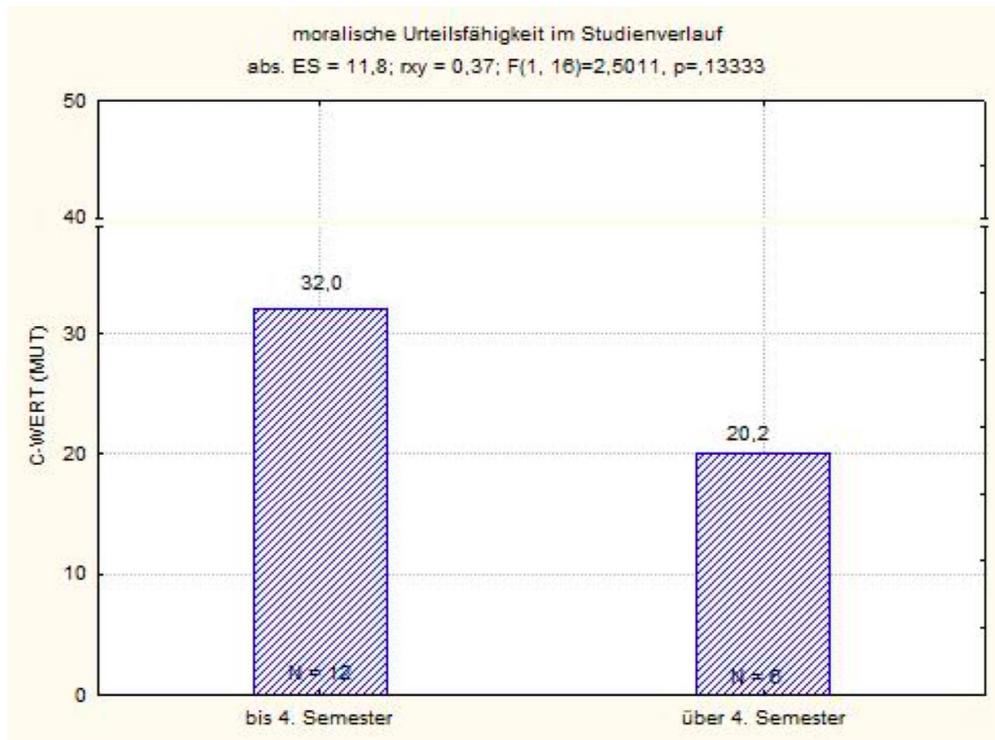
Beispiele (Äußerungen der RAK-Vorstandsmitglieder mit den Studierenden):

„Denken Sie bloß nicht, dass der Anwaltsberuf etwas mit Gerechtigkeit zu tun hat!“

„Eine besondere Anwaltsethik gibt es eigentlich gar nicht!“

7. Moralische Urteilsfähigkeit und Studiendauer

Setzt man den C-Wert mit der in der Eingangserhebung erfragten Studiendauer in Beziehung ergibt sich der folgende Befund:



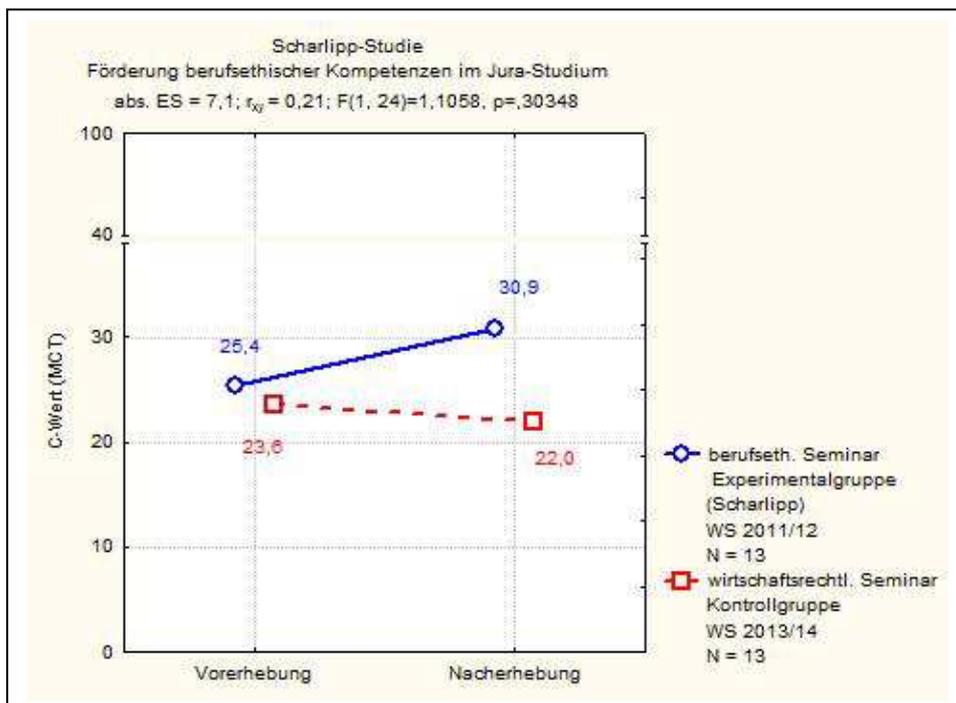
Grafik 9: Moralische Urteilsfähigkeit und Dauer des Jurastudiums (Eingangserhebung)

Aus diesem deutlichen Rückgang des C-Werts ergibt sich die folgende Frage, die nur durch umfangreichere Studien zur Entwicklung der moralischen Urteilsfähigkeit bei Jurastudierenden geklärt werden kann:

Hat die gegenwärtige Konzeption des Jurastudiums in Deutschland einen regressiven Bildungseffekt?

8. Kontrollgruppe

Zur Vervollständigung der vorliegenden Wirksamkeitsstudie hat der Verfasser zum Vergleich die Entwicklung des C-Wertes bei den Teilnehmern eines wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Seminars („Mergers & Acquisitions in der anwaltlichen Praxis“) als Kontrollgruppe erhoben. Im Vergleich zu der erheblichen Förderwirkung bei der Experimentalgruppe (Blockseminar Scharlipp) kam es bei der wirtschaftsrechtlichen Kontrollgruppe, die von zwei erfahrenen Wirtschaftsanwälten unterrichtet wurden, zu einem signifikanten Rückgang des C-Werts. Dies bildet die folgende Grafik ab:



Grafik: Vergleich des C-Werts der berufsethischen Experimentalgruppe mit dem C-Wert der wirtschaftsrechtlichen Kontrollgruppe

9. Teilnehmerfeedback (Schlusserhebung):

Im Fragebogen der Schlusserhebung (vgl. Anhang) wurden die Teilnehmer/innen auch nach ihrer Einschätzung des Lernertrags der Lehrveranstaltung (Frage 114) und zu Anregungen sowie Kritik zum Seminar (Frage 112 + Schlussfrage) befragt. In nachfolgender Tabelle sind die dazu gegebenen Antworten aufgeführt. Zusätzlich sind bei den Personen der jeweilige Berufswunsch, die Selbsteinschätzung zur eigenen Religiosität, die Anzahl der Studiensemester und die Entwicklung des C-Werts angegeben:

Nr.	Lernertrag	Anregungen/Kritik	Zielberuf(e)	Religiös	Semester	C-Werte
1	Frei diskutieren + sprechen; sich über das Seminarthema Gedanken machen; dass man bei Problemen sich nicht scheuen soll, den Dozenten um Hilfe zu bitten.	Danke! Sie haben es gut gemacht und der Gruppe tolle Anregungen für die Zukunft mitgegeben.	--	Nein	5	28,3 24,1 -4,2
3	Ein realistisches Bild vom Anwaltsberuf; gute, anregende Diskussionen; endlich mal über den Tellerrand blicken.	Ich war voll umfassend und sehr zufrieden. Insbesondere das Feedback von Herrn Scharlipp war großartig.	Sonstiges: Schauspielerin	Ja	11	8,8 19,1 +10,3
4	Den Ausblick auf die Zeit nach dem Studium und vor allem die Tatsache, dass man sich vor Berufsantritt ein festes Wertegerüst (flexibel nur im Sinne von Selbstkritik) zugelegt haben sollte.	--	Tätigkeit in Verbänden, Vereinigungen, politischen Parteien	Nein	2	43,5 50,7 +7,2
5	Realistisches Bild des Anwaltsberufs; wichtige geschriebene / ungeschriebene Regeln; Nachdenken, was man (selbst) will.	Sehr gutes Seminar; gute Struktur / Organisation; vielfältig	Rechtsanwältin	Nein	4	44,5 17,5 -27,0
6	Das Bewusstsein für die ethischen Prinzipien im anwaltlichen Beruf.	Der Kurs war sehr hilfreich zum Schaffen eines Bewusstseins. Vielen Dank.	Wirtschaftsjuristin	Weiß nicht	8	24,9 44,5 +19,6
9	Dass Anwaltsethik nur schwer bzw. gar nicht pauschalisiert / generalisiert werden kann und in großer Abhängigkeit zum jeweiligen Charakter steht.	--	Richter, Rechtsanwalt oder Wirtschaftsjurist	Nein	4	45,6 56,1 +10,5

Nr.	Lernertrag	Anregungen/Kritik	Zielberuf(e)	Religiös	Semester	C-Werte
10	Dass jeder Fall aus verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden kann; dass die Anwälte, die heutzutage tätig sind, sich nicht mit dem Ethikthema auseinandersetzen.	--	Rechtsanwältin	Nein	5	17,1 40,0 +22,9
11	Wie der Anwaltsberuf aussieht und wie man mit vielen schweren (ethischen) Problemen umgehen kann.	--	Rechtsanwalt	Nein	6	21,0 18,6 -2,4
12	Präsentationstechnik; Selbstkritik.	--	Wirtschaftsjuristin	Ja	8	25,5 38,9 +13,4
13	Andere Ansichten respektieren; noch einmal die Grundsätze für „Wie halte ich ein Referat?“ durchgehen; man muss sich auch mal die Zeit nehmen, um sich mit Ethikfragen zu beschäftigen.	Bei der Liste für die Befragung von Anwälten hätten mehr Anwältinnen aufgeführt werden können; auch bei den Vorträgen hätte ich mir gewünscht, dass eine Anwältin spricht, um vielleicht auch einen Vergleich ziehen zu können.	Rechtsanwältin	Ja	8	16,3 33,9 +17,6
17	Mut zur Diskussion; Gelerntes anzuwenden; Mut zu Fragen (Anwaltsinterviews)	--	Rechtsanwältin	Weiß nicht	1	31,8 36,5 +4,7
18	Dass man die Möglichkeit hat und sich auch trauen sollte, erfahrene Anwälte anzusprechen und um Rat zu fragen.	--	Tätigkeit in Verbänden, Vereinigungen, politischen Parteien	Nein	1	9,6 8,3 -1,3
19*	Selbstreflexion über das Thema; Verständnis für anwaltliche Probleme in diesem Bereich.	Man hat gemerkt, dass Sie sich viel Mühe mit der Vorbereitung gemacht haben und so sehr viel Abwechslung erreicht haben!	--	Nein	--	-- 31,0 --

* Absolvent/in Nr. 19 nahm nicht an der Eingangserhebung teil; -- = keine Angabe.

V. Anhang

Leitfaden für die Interviews zur anwaltlichen Verantwortung

A) Seminarprojekt: Erstellung eines Leitfadens für junge Anwälte mit dem Titel: „DIE TOP 5 DER BERUFSETHISCHEN PROBLEMFELDER – EIN KURZER LEITFADEN FÜR BERUFSEINSTEIGER“

<u>Gesprächsführende/r</u> :	_____	<u>Zielgruppe</u> :	_____
<u>Gesprächsort/-datum</u> :	_____	<u>Gesprächsdauer</u> :	_____

B) Interviewleitfaden:

1. Stellen Sie sich zu Beginn kurz vor und teilen Sie den Zweck der Befragung mit. Teilen Sie Ihrem Gegenüber mit, dass das Gespräch ca. 30 Min. dauern kann. Weisen Sie auf die anonyme Behandlung der gegebenen Informationen hin und dass auf dem Fragebogen nicht der Name Ihres Gegenübers oder der Kanzlei notiert wird.

2. Dann zunächst folgende statistische Daten erfragen:

a) Wie alt sind Sie? _____

b) Wie viele Jahre hat Ihre juristische Grundausbildung gedauert? _____

c) Warum sind Sie Anwalt (m/w) geworden? _____

d) Haben Sie sich beruflich spezialisiert? _____ Wenn ja, worauf? _____

e) Wie viele Jahre Berufserfahrung als Anwalt (m/w) haben Sie heute? _____

f) In wie vielen Anwaltskanzleien waren Sie bisher tätig? _____

g) Würden Sie sich als religiös oder spirituell bezeichnen? _____

h) Engagieren Sie sich in einer politischen Gruppierung? _____

3. Einige Fragen zum Ethos der anwaltlichen Verantwortung:

a) Was assoziieren Sie im Bereich der anwaltlichen Berufsethik mit den Begriffen „Verantwortung“, „Verantwortungsgefühl“ und „Verantwortungsbewusstsein“?

b) Welche der folgenden Werte beschreiben Ihrer Meinung nach die 4 wichtigsten Anforderungen an verantwortliches Verhalten in Ihrer eigenen beruflichen Praxis?

Integrität – Unabhängigkeit – Menschlichkeit – Verschwiegenheit – Kompetenz –
Übernahme sozialer Verantwortung – Sachlichkeit – Gewissenhaftigkeit – Loyalität.

(1) _____ (2) _____

(3) _____ (4) _____

c) Welche Einstellungen und welche Fähigkeiten benötigt ein Anwalt (m/w) Ihrer Meinung nach, um im Beruf *erfolgreich* zu sein und *ethisch verantwortlich* zu handeln? _____

d) Was *denken* Sie über den Eid, den Sie bei Ihrer Zulassung geleistet haben? _____

e) Gegenüber wem *fühlen* Sie sich als Rechtsanwalt (m/w) besonders verantwortlich?

f) Was würden Sie einem Berufseinsteiger in folgenden Bereichen als Mentor raten?

• im Verhältnis zu den eigenen Mandanten: _____

• bei Gründung einer eigenen Kanzlei: _____

• im Umgang mit eigenen Kanzleimitarbeitern und Partnern (Sozien) _____

• im Bereich der eigenen Arbeits- und Kanzleiorganisation: _____

g) Welche Erfahrungen während Ihrer Ausbildung und/oder beruflichen Tätigkeit haben Ihre ethisch-moralischen Überzeugungen positiv beeinflusst? _____

h) Was würden Sie einem Berufseinsteiger (m/w) noch in folgenden Bereichen raten?

• als angestellter Anwalt im Umgang mit dem Arbeitgeber _____

• im Kontakt mit Richtern und/oder Staatsanwälten: _____

• bei einem Kanzleiwechsel: _____

• im Bereich der eigenen wirtschaftlichen Basis: _____

i) Eigene Frage, die Sie Ihrem Interviewpartner zum Thema stellen möchten: _____

C) Fallgespräch: „Das Rechtsgutachten“ (den Fall Ihrem Gegenüber bitte mündlich vortragen!)

Martina ist 45 Jahre und angestellte Anwältin in einer großen Wirtschaftskanzlei. Sie ist nervös wegen des anstehenden Gesprächs mit ihrem Chef. Es soll um die Festlegung der Prozess-taktik für einen gut zahlenden Klienten aus der Energiewirtschaft gehen, die ein Rechtsgutachten mit einem bestimmten Inhalt voraussetzt. In ihrem Erstentwurf kam sie zum Schluss, dass Ansprüche des Klienten unter keinem Gesichtspunkt bestehen und auch von der h. M. abgelehnt werden. Martina ist auch selbst von der Richtigkeit dieses Ergebnisses überzeugt. Doch der Kanzlei geht es wirtschaftlich nicht gut, da die lukrativen Mandate wegen starker Konkurrenz deutlich zurückgegangen sind. Martinas Kollegen drohen spürbare Einkommenseinbußen und sogar von Entlassungen ist die Rede. Auch Martina ist besorgt. Sie hat gerade ein Haus gebaut und ihre Tochter geht noch zur Schule und will später studieren. Als der Chef ihr die einzuschlagende Prozesstaktik schildert und klar macht, dass sie bei ihrem Rechtsgutachten die gegenteilige Ansicht vertreten soll, zögert sie und überlegt hin und her. Dann lehnt sie das Ansinnen ihres Chefs ab.

1. Wie schwierig, denken Sie, war Martinas Entscheidung auf einer Skala von 0 – +6? _____

2. Warum zögerte Martina Ihrer Meinung nach? Was ging ihr möglicherweise vor ihrer Ent-scheidung durch den Kopf? _____

3. Welche Gründe, sind für Sie – wenn Sie in einer solchen Situation wären - wichtig?

Vielen Dank für Ihre freundliche Mitwirkung!

Fragebogen der Schlusserhebung

Evaluation des Seminars (21.01.2012) „Verantwortung Wahrnehmen: Einführung in die Anwaltliche Berufsethik“

Liebe Teilnehmerin, lieber Teilnehmer,

diese Befragung dient mir als Grundlage für die Auswertung des Seminars zur Anwaltlichen Berufsethik und für eine Studie zur Effizienz der Förderung berufsfeldbezogener Schlüsselqualifikationen an der Juristischen Fakultät der HU Berlin.

Die Befragung erfolgt freiwillig und pseudonymisiert. Notieren Sie daher bitte nirgends Ihren Namen! Damit ein Vergleich mit etwaigen späteren Befragungen auch ohne Ihren Namen möglich ist, benötige ich als Kennung von Ihnen die folgenden vier Angaben:

102	Erste zwei Buchstaben des Vornamens Ihrer Mutter:	___	___	(z.B. MJA für Maria)
103	Erste zwei Buchstaben des Vornamens Ihres Vaters:	___	___	(z.B. PIE für Peter)
104	Ihr Geburtstag (nicht den Monat oder das Jahr, zweistellig):	___	___	(z.B. 05 für 5.4.64)
105	Ihr Geburtsort (die ersten beiden Buchstaben, zweistellig)	___	___	(z.B. BE für BERLIN)

Beantworten Sie bitte alle Fragen möglichst sorgfältig und vollständig.

Frage		Antwort				
106	Ihr Alter (bitte eine Zahl eintragen)	___	Jahre			
107	Ihr Geschlecht (bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/>	männlich (1)			
		<input type="checkbox"/>	weiblich (2)			
108	Welches Seminarelement war für Sie besonders hilfreich? (bitte ankreuzen, Mehrfachnennung möglich)	<input type="checkbox"/>	Fachbeiträge des Dozenten (1)			
		<input type="checkbox"/>	Besuch der RAK Berlin (2)			
		<input type="checkbox"/>	Vorträge der Gastreferenten (3)			
		<input type="checkbox"/>	schriftliche/elektronische Arbeitsmaterialien (4)			
		<input type="checkbox"/>	Anwaltsinterviews (5)			
		<input type="checkbox"/>	Kleingruppenarbeit (6)			
		<input type="checkbox"/>	Dilemma-Diskussion (7)			
		<input type="checkbox"/>	Filmsatire (8)			
		<input type="checkbox"/>	Anderes _____ (9)			
109	An wie vielen Dilemma-Diskussionen wie über die Geschichte „Lindas Akteneinsicht“ haben Sie bisher teilgenommen?	<input type="checkbox"/>	keine (0)			
		<input type="checkbox"/>	einer (1)			
		<input type="checkbox"/>	zwei (2)			
		<input type="checkbox"/>	drei oder mehr (3)			
110	Falls Sie an einer Dilemma-Diskussion teilgenommen haben (wenn nicht, gehen Sie bitte weiter zur Frage 113): Hat diese Ihnen Spaß gemacht? (bitte eine Zahl ankreuzen)	Gar-nicht				Sehr
		0	1	2	3	4

- 111 Sollten solche Diskussionen öfter stattfinden? nein (0) ja, so wie bisher (1) ja, aber etwas verändert (2)

112 Ihre Anregung(en) für Änderungen/Ergänzungen der Lehrveranstaltung:

- 113 Haben Sie bisher für meine Lehrveranstaltung weniger, gleich viel oder mehr als für andere Veranstaltungen getan? (bitte eine Zahl ankreuzen)
- | | | | | | | | | | |
|--------------|----|----|----|---|-----------|----|----|----|--|
| Viel weniger | | | | | Viel mehr | | | | |
| -4 | -3 | -2 | -1 | 0 | +1 | +2 | +3 | +4 | |

114 Was sind die wichtigsten Dinge, die Sie Ihrer Meinung nach bisher in diesem Seminar gelernt haben? (Bitte deutlich schreiben)

(Wenn nötig, bitte ein Extrablatt benutzen und dort die Fragennummer 114 vermerken)

Wie viel haben Sie bisher im Seminar gelernt? (bitte jeweils eine Zahl ankreuzen)

- 115 . . . im Vergleich zu dem, was Sie erwartet haben?
- | | | | | | | | | | |
|--------------|----|----|----|---|-----------|----|----|----|--|
| Viel weniger | | | | | Viel mehr | | | | |
| -4 | -3 | -2 | -1 | 0 | +1 | +2 | +3 | +4 | |

- 116 . . . im Vergleich zu anderen Lehrveranstaltungen?
- | | | | | | | | | | |
|--------------|----|----|----|---|-----------|----|----|----|--|
| Viel weniger | | | | | Viel mehr | | | | |
| -4 | -3 | -2 | -1 | 0 | +1 | +2 | +3 | +4 | |

- 117 Wie stark, glauben Sie, wird Ihnen das hier Gelernte später einmal *beruflich* von Nutzen sein?
- | | | | | | | | | | |
|-----------|----|----|----|---|------------|----|----|----|--|
| Gar nicht | | | | | Sehr stark | | | | |
| -4 | -3 | -2 | -1 | 0 | +1 | +2 | +3 | +4 | |

- 118 Wie stark, glauben Sie, wird Ihnen das hier Gelernte später einmal *privat* von Nutzen sein?
- | | | | | | | | | | |
|-----------|----|----|----|---|------------|----|----|----|--|
| Gar nicht | | | | | Sehr stark | | | | |
| -4 | -3 | -2 | -1 | 0 | +1 | +2 | +3 | +4 | |

- 119 War die Veranstaltung für Sie mehr oder weniger *nützlich* als andere Unterrichtsveranstaltungen?
- | | | | | | | | | | |
|--------------|----|----|----|---|-----------|----|----|----|--|
| Viel weniger | | | | | Viel mehr | | | | |
| -4 | -3 | -2 | -1 | 0 | +1 | +2 | +3 | +4 | |

- 120 Wie fanden Sie das Verhältnis von Theorie und Praxis in der Veranstaltung?
- | | | | | | | | | | |
|----------------|----|----|----|---|---------------|----|----|----|--|
| Zuviel Theorie | | | | | Zuviel Praxis | | | | |
| -4 | -3 | -2 | -1 | 0 | +1 | +2 | +3 | +4 | |

- 121 Ich bereue meine Teilnahme an der Veranstaltung. Ja (1) Nein (2)
(bitte ein Kästchen ankreuzen)

Was meinen Sie heute zu den folgenden beiden Geschichten?
Beantworten Sie die Fragen bitte möglichst sorgfältig, es gibt genügend Zeit dafür.

Wie denken Sie heute über die erste Geschichte?

Arbeiter

In einem Betrieb haben Arbeiter wegen scheinbar unbegründeter Entlassungen von Kollegen den Verdacht, dass die Direktion mit der Gegensprechanlage ihre Mitarbeiter heimlich abhört und die Informationen gegen sie verwendet. Die Direktion sagt, dass dies nicht stimmt.

Der Betriebsrat möchte erst dann etwas dagegen unternehmen, wenn sich Beweise dafür finden. Daraufhin brechen 2 Arbeiter in die Direktionsräume ein und nehmen Tonbandabschriften mit, die ein heimliches Abhören von Kollegen beweisen.

Halten Sie das Verhalten der beiden Arbeiter für eher *richtig* oder für eher *falsch*?

122	Ich halte das Verhalten der beide Arbeiter für ... (bitte eine Zahl ankreuzen)	eher falsch		eher richtig				
		-3	-2	-1	0	+1	+2	+3

Wie stehen Sie zu folgenden Argumenten, die *zugunsten* der Arbeiter vorgebracht wurden?

Man hat *für* die Arbeiter vorgebracht, . . . (bitte jeweils eine Zahl ankreuzen)

123	dass sie dem Betrieb keinen großen Schaden zugefügt haben.	Ich lehne das völlig ab		Ich akzeptiere das völlig						
		-4	-3	-2	-1	0	+1	+2	+3	+4
124	dass wegen der Missachtung des Gesetzes durch die Direktion dieses Mittel erlaubt war, um wieder Recht und Ordnung herzustellen.	Ich lehne das völlig ab		Ich akzeptiere das völlig						
		-4	-3	-2	-1	0	+1	+2	+3	+4
125	dass die meisten Mitarbeiter ihre Tat billigen und viele sich darüber freuen würden.	Ich lehne das völlig ab		Ich akzeptiere das völlig						
		-4	-3	-2	-1	0	+1	+2	+3	+4
126	dass das Vertrauen zwischen den Menschen und die Würde des Einzelnen mehr wiegen würden als das Hausrecht der Direktion.	Ich lehne das völlig ab		Ich akzeptiere das völlig						
		-4	-3	-2	-1	0	+1	+2	+3	+4
127	dass sich die Direktion zuerst ins Unrecht gesetzt hat und die beiden Arbeiter deshalb berechtigt waren, dort einzubrechen.	Ich lehne das völlig ab		Ich akzeptiere das völlig						
		-4	-3	-2	-1	0	+1	+2	+3	+4
128	dass sie keine rechtliche Möglichkeit sahen, den folgenreichen und schweren Vertrauensbruch der Direktion aufzudecken und daher das in ihren Augen kleinere Übel wählten.	Ich lehne das völlig ab		Ich akzeptiere das völlig						
		-4	-3	-2	-1	0	+1	+2	+3	+4

Wie stehen Sie zu den Argumenten, die *gegen* ihr Verhalten vorgebracht wurden?

Man hat *gegen* die Arbeiter vorgebracht, . . . (bitte wieder jeweils eine Zahl ankreuzen)

129	dass es Recht und Ordnung im Zusammenleben der Menschen gefährde, wenn jeder wie die beiden Arbeiter handelte.	Ich lehne das völlig ab		Ich akzeptiere das völlig						
		-4	-3	-2	-1	0	+1	+2	+3	+4
130	dass es falsch ist, ein so grundlegendes Recht wie das Eigentum zu verletzen, solange es noch keine allgemeingültigen Maßstäbe dafür gibt, ihr Vorgehen von Selbstjustiz zu unterscheiden.	Ich lehne das völlig ab		Ich akzeptiere das völlig						
		-4	-3	-2	-1	0	+1	+2	+3	+4
131	dass es unüberlegt ist, wegen anderer den Hinauswurf aus der Firma zu riskieren.	Ich lehne das völlig ab		Ich akzeptiere das völlig						
		-4	-3	-2	-1	0	+1	+2	+3	+4
132	dass sie nicht hinreichend die rechtlichen Mittel ausgeschöpft und durch den Einbruch voreilig eine erhebliche eigene Rechtsverletzung begangen haben.	Ich lehne das völlig ab		Ich akzeptiere das völlig						
		-4	-3	-2	-1	0	+1	+2	+3	+4
133	dass man nicht stiehlt und einbricht, wenn man als anständiger und ehrlicher Mensch gelten möchte.	Ich lehne das völlig ab		Ich akzeptiere das völlig						
		-4	-3	-2	-1	0	+1	+2	+3	+4
134	dass sie von der Entlassung gar nicht selbst betroffen waren und deshalb für sie kein Grund bestand, die Abschriften zu stehlen.	Ich lehne das völlig ab		Ich akzeptiere das völlig						
		-4	-3	-2	-1	0	+1	+2	+3	+4

Und wie denken Sie heute über die zweite Geschichte?

Arzt

Eine Frau war krebskrank, und es gab keine Rettungsmöglichkeit mehr für sie. Sie hatte qualvolle Schmerzen und war schon so geschwächt, dass eine größere Dosis eines Schmerzmittels wie Morphin ihr Sterben beschleunigt hätte. In einer Phase relativer Besserung	bat sie den Arzt, ihr genügend Morphin zu verabreichen, um sie zu töten. Sie sagte, sie könne die Schmerzen nicht mehr ertragen und würde ja doch in wenigen Wochen sterben. Der Arzt gab der Frau die Überdosis Morphin, wie sie es wollte.
---	--

Halten Sie das Verhalten des Arztes für eher *richtig* oder eher *falsch*?

135 Ich halte das Verhalten des Arztes für ... (bitte ankreuzen)	eher falsch	eher richtig
	-3	+3
	-2	+2
	-1	+1
	0	0

Wie stehen Sie zu den Argumenten, die *zugunsten* des Arztes vorgebracht wurden?

Man sagt, der Arzt habe *richtig* gehandelt ... (bitte jeweils eine Zahl ankreuzen)

136 weil er nach seinem Gewissen handeln musste. Der Zustand der Frau rechtfertige eine Ausnahme von der moralischen Verpflichtung, Leben zu erhalten.	Ich lehne das völlig ab	Ich akzeptiere das völlig
	-4	+4
	-3	+3
	-2	+2
	-1	+1
	0	0

137 weil der Arzt der einzige war, der den Willen der Frau erfüllen konnte. Die Achtung vor ihrem Willen gebot ihm, so zu handeln, wie er es tat.	Ich lehne das völlig ab	Ich akzeptiere das völlig
	-4	+4
	-3	+3
	-2	+2
	-1	+1
	0	0

138 weil der Arzt nur getan hat, wozu die Frau ihn überredete. Er brauche sich deswegen um unangenehme Konsequenzen keine Sorgen zu machen.	Ich lehne das völlig ab	Ich akzeptiere das völlig
	-4	+4
	-3	+3
	-2	+2
	-1	+1
	0	0

139 weil die Frau ja ohnehin gestorben wäre, und es ihm wenig Mühe bedeutet hat, ihr eine größere Dosis des Schmerzmittels zu geben.	Ich lehne das völlig ab	Ich akzeptiere das völlig
	-4	+4
	-3	+3
	-2	+2
	-1	+1
	0	0

140 weil der Arzt eigentlich kein Gesetz verletzt hat, da man die Frau nicht mehr retten konnte, und er nur ihre Schmerzen verkürzen wollte.	Ich lehne das völlig ab	Ich akzeptiere das völlig
	-4	+4
	-3	+3
	-2	+2
	-1	+1
	0	0

141 weil vermutlich die meisten seiner Kollegen in einer ähnlichen Situation genauso gehandelt hätten wie dieser Arzt.	Ich lehne das völlig ab	Ich akzeptiere das völlig
	-4	+4
	-3	+3
	-2	+2
	-1	+1
	0	0

Für wie akzeptabel halten Sie die Argumente, die *gegen* sein Verhalten vorgebracht wurden?

Man sagt, der Arzt habe *falsch* gehandelt, ... (bitte wieder jeweils eine Zahl ankreuzen)

142 weil er damit gegen die Überzeugung seiner Kollegen verstoßen hat. Wenn diese sich gegen "Tod auf Verlangen" (aktive Sterbehilfe) aussprechen, dann sollte kein Arzt das tun.	Ich lehne das völlig ab	Ich akzeptiere das völlig
	-4	+4
	-3	+3
	-2	+2
	-1	+1
	0	0

143 weil man dem Arzt völlig vertrauen können muss, dass er sich voll für die Erhaltung des Lebens einsetzt, auch wenn man wegen großer Schmerzen am liebsten sterben möchte.	Ich lehne das völlig ab	Ich akzeptiere das völlig
	-4	+4
	-3	+3
	-2	+2
	-1	+1
	0	0

144 weil das Leben zu schützen für jeden die höchste moralische Verpflichtung ist. So lange wir keine klaren Kriterien haben, wie wir "aktive Sterbehilfe" von "Mord" unterscheiden können, darf das keiner tun.	Ich lehne das völlig ab	Ich akzeptiere das völlig
	-4	+4
	-3	+3
	-2	+2
	-1	+1
	0	0

145 weil der Arzt sich damit eine Menge Unannehmlichkeiten zuziehen kann. Andere sind dafür schon empfindlich bestraft worden.	Ich lehne das völlig ab	Ich akzeptiere das völlig
	-4	+4
	-3	+3
	-2	+2
	-1	+1
	0	0

146 weil er es hätte wesentlich leichter haben können, wenn er gewartet und nicht in das Sterben der Frau eingegriffen hätte.	Ich lehne das völlig ab	Ich akzeptiere das völlig
	-4	+4
	-3	+3
	-2	+2
	-1	+1
	0	0

147 weil der Arzt gegen das Gesetz verstoßen hat. Wenn man Zweifel bezüglich der Rechtmäßigkeit der aktiven Sterbehilfe hat, dann darf man solchen Bitten nicht nachgeben.	Ich lehne das völlig ab	Ich akzeptiere das völlig
	-4	+4
	-3	+3
	-2	+2
	-1	+1
	0	0

Wenn Sie ein berufliches oder privates Problem haben, mit wem können Sie darüber sprechen?						
	Gar nicht	Kaum	Ab und zu	Häufig	Immer	Nicht vorhanden
148 Mit meiner/m Ehe- o. Lebenspartner/in, Freund/in	<input type="checkbox"/>					
149 Mit meinen Eltern/Elternteil	<input type="checkbox"/>					
150 Mit meinen Geschwistern	<input type="checkbox"/>					
151 Mit meinen Freunden / Freundinnen	<input type="checkbox"/>					
152 Mit meinen Dozenten	<input type="checkbox"/>					
153 Mit der Frauenbeauftragten	<input type="checkbox"/>					
154 Mit jemand von der psychologischen Betreuung / Beratung	<input type="checkbox"/>					
155 Mit jemand anderem	<input type="checkbox"/>					

156 Wie viele gute Freunde / Freundinnen haben Sie, mit denen Sie auch mal ein solches Problem besprechen können?	
Keine(n)	<input type="checkbox"/>
Eine(n)	<input type="checkbox"/>
Zwei	<input type="checkbox"/>
Drei und mehr	<input type="checkbox"/>

157 Wie groß ist die Konkurrenz unter Studierenden an der Juristischen Fakultät nach Ihrer Einschätzung?						
	Nicht spürbar	Gering	Normal	Groß	Sehr groß	Unerträglich
	<input type="checkbox"/>					

158 Erfahren Sie von anderen Studierenden persönliche Anerkennung?						
	Gar nicht	Kaum	Ab und zu	Häufig	Immer	Nicht vorhanden
	<input type="checkbox"/>					

159 Können Sie an Entscheidungen der Juristischen Fakultät mitwirken, die Sie selbst betreffen, wenn Sie es möchten?						
	Gar nicht	Kaum	Ab und zu	Häufig	Immer	Nicht vorhanden
	<input type="checkbox"/>					

160 Wie hoch ist der Leistungsdruck an der Juristischen Fakultät nach Ihrer Einschätzung?						
	Nicht spürbar	Gering	Normal	Hoch	Sehr hoch	Unerträglich
	<input type="checkbox"/>					

Kamen während Ihres laufenden Studiums folgende Situationen vor?
(bitte jeweils eine Zahl markieren)

161	Ich hielt einen Vortrag oder habe eine Sache näher dargestellt.	Garnicht 0	Manchmal 1	Oft 2
162	Ich meldete mich für die Erledigung einer Gemeinschaftsaufgabe.	Garnicht 0	Manchmal 1	Oft 2
163	Ich brachte neue Ideen für die Ausbildung vor.	Garnicht 0	Manchmal 1	Oft 2
164	Ich reichte einen Vorschlag zur Verbesserung eines Ausbildungsabschnitts oder Arbeitsablaufs ein.	Garnicht 0	Manchmal 1	Oft 2
165.	Ich übernahm freiwillig eine Zusatzaufgabe.	Garnicht 0	Manchmal 1	Oft 2
166	Ich half einem Kommilitonen / einer Kommilitonin bei einer Aufgabe oder Fragestellung in der vorlesungsfreien Zeit.	Garnicht 0	Manchmal 1	Oft 2
167	Ich habe hin und wieder selbständig etwas gelernt, das ich so gar nicht aufbekommen hatte.	Garnicht 0	Manchmal 1	Oft 2

168	Würden Sie sich selbst als religiös bezeichnen?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Weiß nicht
-----	---	-----------------------------	-------------------------------	-------------------------------------

169	Wie viel Mühe hatten Sie mit dem Ausfüllen dieses Fragebogens?	Gar keine Mühe 0	1	2	Sehr große Mühe 3
-----	--	---------------------	---	---	----------------------

170 Wie viel Zeit haben Sie ungefähr für das Ausfüllen verwendet? _____ Minuten

Wenn Sie Anregungen oder Kritik zum Seminar haben, können Sie mir diese persönlich in einem Gespräch und/oder hier in diesem Feld mitteilen:

Prüfen Sie noch einmal nach, ob Sie alles eingetragen oder angekreuzt haben, und geben Sie dann bitte den Fragebogen zurück.

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung!